



Genossenschaftliche Lösungen zur Umsetzung von Windenergievorhaben

Degenhart, Heinrich; Holstenkamp, Lars; Watzke, Daniela

Published in:
Wind ist (Mehr-)Wert !

Publication date:
2013

Document Version
Verlags-PDF (auch: Version of Record)

[Link to publication](#)

Citation for published version (APA):
Degenhart, H., Holstenkamp, L., & Watzke, D. (2013). Genossenschaftliche Lösungen zur Umsetzung von Windenergievorhaben. In B. Bönisch, & W. Abeling (Hrsg.), *Wind ist (Mehr-)Wert !: Erfahrungsberichte zur kommunalen Wertschöpfung durch Windenergienutzung* (S. 11-14). Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N.. http://www.umweltaktion.de/pics/medien/1_1376985585/windistmehrwert_screen.pdf

General rights

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal ?

Take down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us providing details, and we will remove access to the work immediately and investigate your claim.

WIND IST (MEHR-)WERT!

Erfahrungsberichte zur kommunalen Wertschöpfung
durch Windenergienutzung



Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N.



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Impressum

Herausgeber



Kommunale Umwelt-AktioN U.A.N.
REPOWERING-INFOBÖRSE

Arnswaldtstraße 28
30159 Hannover

Telefon: +49 (0) 5 11 / 302 85 – 68
Fax: +49 (0) 5 11 / 302 85 – 868

info@repowering-kommunal.de
www.repowering-kommunal.de

Redaktion

Bettina Bönisch
Wiebke Abeling

Layout/ Satz

Sebastian Schmidt
Bettina Bönisch

Stand

April 2013

Die vorliegende Broschüre ist das Ergebnis eines vom BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund initiierten Projektes zum Thema Repowering. Die REPOWERING-INFOBÖRSE, eine Initiative der KOMMUNALEN UMWELT-AKTION U.A.N., berät und unterstützt Landkreise, Städte und Gemeinden bundesweit in allgemeinen Fragen der Windenergienutzung an Land und informiert im Besonderen über den Austausch alter Windenergieanlagen gegen leistungsstärkere Neuanlagen im kommunalen Planungsgebiet. Diese Broschüre wurde im Rahmen des Projektes REPOWERING-INFOBÖRSE (Förderkennzeichen 03MAP201) gefördert aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren der Texte. Die in den einzelnen Beiträgen enthaltenen Informationen, Hinweise und Empfehlungen sind nach bestem Wissen ausgesucht, zusammengestellt und ausgeführt. Dennoch wird keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Rahmenbedingungen örtlicher Wertschöpfung	3
<i>Repowering-InfoBörse</i>	
Finanzielle Beteiligung von Bürgern an Windparks	6
<i>Windwärts Energie GmbH</i>	
Möglichkeiten kommunaler Wertschöpfung	9
<i>wpd AG</i>	
Erneuerbare Energien sind (Mehr-)wert!	11
<i>juwi Energieprojekte GmbH</i>	
Genossenschaftliche Lösungen zur Umsetzung von Windenergievorhaben	14
<i>Genossenschaftsverband e. V.</i>	
Windenergienutzung in Niedersachsen und Bremen	16
<i>Verband kommunaler Unternehmen e. V.</i>	
„Bürgerwind ist schnell gefordert – die Umsetzung hingegen mit Hürden versehen“	18
<i>MK Windkraft</i>	
Zu den Autoren	22

Einleitung

Im Zusammenhang mit der Realisierung von Windenergieprojekten bzw. im Zusammenhang mit neuen Flächenausweisungen wird zunehmend darauf geschaut, welche finanziellen Vorteile neben der reinen Stromproduktion vor Ort generiert werden können. Kommunen wollen selbst Einnahmen erzielen und möchten zur Erhöhung der Akzeptanz häufig gewährleisten, dass sich Bürgerinnen und Bürger vor Ort finanziell und ideell an Anlagen beteiligen können.

Die Bürgerschaft möchte sich oft vor Ort ideell und finanziell beteiligen, es gibt in vielen Städten Gruppen, die die Energiewende durch Projekte mitbegleiten möchten. In Norddeutschland gibt es hier bereits eine längere Tradition von sog. Bürgerwindparks, die nun auch im Rest der Republik vor Ort gewünscht und als Vorbild für ideelle und finanzielle Bürgerbeteiligung angeführt werden.

Die Ausgangssituation der Städte und Gemeinden ist bundesweit sehr unterschiedlich. Einige verfügen über Grundstücksflächen für Windenergieprojekte, andere verfügen hierüber nicht und haben auch nicht den Spielraum, solche Flächen zu erwerben – sei es, weil die Grundstückseigentümer sich bereits anderen Vertragspartnern verpflichtet haben, oder weil es Finanz- oder Verwaltungskraft der Kommune nicht zulassen. Einige Städte und Gemeinden wollen das wirtschaftliche Risiko stärker eingehen und als Betreiber von Windenergieanlagen auftreten, insbesondere durch Stadtwerke, andere wollen sich auf die Schaffung planerischer Grundlagen konzentrieren. Einige kooperieren eng und regelmäßig mit Bürgerinitiativen, andere wiederum wünschten sich mehr Interesse aus der Bevölkerung.

Diese Broschüre soll aus unterschiedlichen Blickwinkeln aufzeigen, wie Wertschöpfung durch Windenergie aussehen und gestaltet werden kann. Die Auswahl der Autoren repräsentiert verschiedene Akteursgruppen, beruht auf persönlichen Kontakten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bürgerwindparks können besonders erfolgreiche Projekte für die Akzeptanz und Wertschöpfung vor Ort sein, unterliegen aber auch unternehmerischen Risiken. Dort, wo die Wirtschaftlichkeit von Windenergieprojekten eng ist, weil die Standorte weniger lukrativ sind, kann finanzielle Bürgerbeteiligung schwierig bis unmöglich sein – nicht jeder Standort ist also geeignet, um ein gutes Bürgerwindprojekt zu realisieren. Denn erhöhte finanzielle Bürgerpartizipation bedeutet auch erhöhten Organisationsaufwand, mit dem Kosten verbunden sind. In den letzten Jahren hat hier der Aufwand auf Grund der Prospektspflicht zugenommen. Es dürfen Vermögensanlagen nicht ohne einen Prospekt, den die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuvor geprüft hat, öffentlich angeboten werden. Regelungen, die hier im

Zuge der Finanzkrise zum Verbraucherschutz geschaffen wurden und werden, erweisen sich hier als Problem zur Realisierung von Bürgerwindprojekten.

Klassische Projektierer sind Profis in der Realisierung von Windenergievorhaben, sie wollen natürlich dabei Gewinne für sich erzielen. Allerdings machen auch sie zum Zwecke der Akzeptanzsteigerung vor Ort Angebote für erhöhte Wertschöpfung. Beispielhaft kommen hier einige Unternehmen mit ihrer Sicht zum Thema zu Wort. Sie bieten finanzielle Beteiligungsmodelle an und zunehmend auch besondere Vermarktungsmodelle für Windstrom vor Ort, in denen der Windstrom direkt vergünstigt abgegeben wird.

Auch kritische Stimmen zum Thema Wertschöpfung und Windenergie sollen nicht verborgen bleiben: Eine erwünschte finanzielle Bürgerbeteiligung kann wirtschaftlich weniger gute Windenergieprojekte auch erschweren oder verhindern. Auch lässt sich durchaus kritisch fragen, warum bei Erneuerbaren Energien-Projekten eine Wertschöpfung zur Akzeptanz stark erwartet wird, andere ggf. störendere Bauvorhaben aber oft diesem Wunsch nach finanziellem Ausgleich für Belastungen nicht unterliegen. Im Rahmen der gewünschten und bundespolitisch beschlossenen Energiewende und der Realisierung der damit verbundenen Ziele wird es deshalb darauf ankommen, möglichst viele Anlagen zu realisieren, die dann nicht immer einen besonderen Beitrag zur örtlichen Wertschöpfung leisten, aber immerhin zum Klimaschutz beitragen können. Es sollte daher nicht vergessen werden, dass umweltfreundliche Stromversorgung einen Wert an sich darstellt, auf Grund ihres Beitrages zum Klimaschutz. Dennoch sollten Kommunen und Bürger prüfen, ob zum Zwecke langjähriger Akzeptanz der Energiewende Bürgerinnen und Bürger finanziell und ideell an Anlagen beteiligt werden können. Der Erfolg der Energiewende hängt auch von ihrer breiten Akzeptanz ab. Hier wird es noch vieler weiterer Schritte in den nächsten Jahren bedürfen, bei denen es gilt, Vertrauen in der Bürgerschaft zu gewinnen. Dies gelingt am besten durch bereits erfolgreiche Projekte, bei denen die Bürgerinnen und Bürger miteinbezogen worden sind.

Rahmenbedingungen örtlicher Wertschöpfung¹

Repowering-InfoBörse – Marcel Raschke

I. Einleitung

Die Rolle der Städte und Gemeinden ist im Bewusstsein für örtliche Wertschöpfung und bei den Rahmenbedingungen für deren Gestaltung bundesweit sehr unterschiedlich. Einige verfügen über Grundstücksflächen für Windenergieprojekte, andere verfügen hierüber nicht und haben auch nicht den Spielraum, solche Flächen zu erwerben – sei es, weil die Grundstückseigentümer sich bereits anderen Vertragspartnern verpflichtet haben, oder weil es Finanz- oder Verwaltungskraft der Kommune nicht zulassen. Einige Städte und Gemeinden wollen das wirtschaftliche Risiko stärker eingehen und als Betreiber von Windenergieanlagen auftreten, insbesondere durch Stadtwerke, andere wollen sich auf die Schaffung planerischer Grundlagen konzentrieren. Einige verfügen über die volle Gestaltungshoheit in der Bauleitplanung um insbesondere Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszuweisen, andere unterliegen zum Teil genaueren Vorgaben durch die (regionale) Raumordnung.

II. Wertschöpfung – Aus Sicht der Gemeinden als Träger der Bauleitplanung

Wertschöpfung auf kommunaler und regionaler Ebene bedeutet Steuereinnahmen, Einnahmen durch den Betrieb von Anlagen (Gewinn) und örtliche Arbeitsplätze (Lohn). Oft zitiert wird in dem Zusammenhang eine Studie des Instituts für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW). Es berechnet für eine 2 MW-Windenergieanlage eine kommunale Wertschöpfung von bis zu 2,2 Millionen Euro in 20 Jahren, wobei dafür insbesondere angenommen wird, dass Anlagenbetrieb und Wartung durch eine örtliche Firma geschehen und der Betreiber seinen Sitz innerhalb der Gemeinde hat und somit dort steuerpflichtig ist.

Vereinfacht lässt sich also sagen: Das „ideale“ Windenergieprojekt für die Wertschöpfung vor Ort, sorgt für 100% Wertschöpfung vor Ort – die Finanzierung erfolgt allein durch Bürger und/ oder örtliche Kreditinstitute. Steuern und Gewinne fallen vor Ort an. Ein weniger ideales Projekt aus Sicht der Kommune verschafft vor allem auswärtigen Investoren Gewinne. Zwischen diesen beiden theoretischen Extrempositionen gibt es viele denkbare Gestaltungen von Projekten, auch auswärtige Projektierer und Betreiber bieten inzwischen regelmäßig zum Zwecke der Akzeptanzsteigerung und Werbung, und weil es von ihnen erwartet wird, finanzielle Beteiligung örtlicher Bürgerinnen und Bürger an und/ oder finanzieren gemeinnützige Zwecke vor Ort. Ebenso werden Vereinbarungen über die Zerlegung der Gewerbesteuer angeboten. Zunehmend gibt es auch Stromvermarktungsmodelle, in denen Bürgerinnen und Bürgern in der Nähe von Windenergieanlagen vergünstigt Windstrom angeboten wird. Dies ist vor allem eine Möglichkeit, Bürgerinnen und Bürger mit schwachem

Portemonnaie teilhaben zu lassen und auch bei diesen die positive Identifikation in Bezug auf die Windenergieanlagen zu fördern.

III. Vermeidung von Vorteilsannahme und rechtswidriger Beeinflussung der Abwägung

Im Zusammenhang mit der Frage, wie Kommunen an der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie partizipieren können, kommt es oft zu der Frage, ob direkte Zahlungen an Kommunen möglich sind. Zum Teil wurde dieses früher auch angeboten oder vertraglich vereinbart. Es hat sich inzwischen aber in den meisten Kommunen herumgesprochen, dass mit Blick auf das Strafrecht bei Versprechungen durch Betreiber und Projektierer von Windenergieanlagen besondere Vorsicht geboten ist.

Insbesondere muss der Verdacht einer strafrechtlichen Vorteilsannahme nach § 331 StGB vermieden werden. Der Verdacht kann insbesondere vorliegen, wenn im Rahmen von Planungen durch die Gemeinde Versprechen von Zahlungen an die Gemeinde, aber auch an Dritte, etwa wohltätige Organisationen in der Gemeinde, gemacht werden. Schnell lässt sich hier nämlich durch Dritte argumentieren, dass durch die Versprechen die Planung beeinflussbar gewesen ist, auch wenn dies zu keinem Zeitpunkt tatsächlich der Fall gewesen ist. Für diese Gefahr sollten Gemeinden sensibilisiert sein. Manche Firmen bieten Gemeinden trotzdem immer noch früh sog. „Exklusivvereinbarungen“ an, mit denen sie vertraglich erreichen wollen, auf dem Gemeindegebiet allein Windenergieprojekte zu koordinieren. Vor solchen Verträgen ist in der Regel zu warnen. Zahlungen an die Gemeinde direkt sind auf Grund dieser Gesichtspunkte auch mit Blick auf das verwaltungsrechtliche Koppelungsverbot problematisch.

An manchen Orten werden gerade deshalb Bürgerstiftungen von Bürgern errichtet, die dann von Stiftungszuwendungen durch Betreiber profitieren. Die Gemeinde hält sich hier zurück, es gibt allein Vereinbarungen unter Privaten. Diese Stiftungen können dann aber wohltätige Zwecke finanzieren, auch solche Zwecke, die die Gemeinden nach dem Haushaltsrecht nicht finanzieren könnten, insbesondere dann, wenn Gemeinden sich in der Haushaltssicherung oder gar im Nothaushaltsrecht befinden.

1) Dieser Text entspricht in Teilen einem in Stadt und Gemeinde, Ausgabe 3/2013, veröffentlichten Text.

IV. Wertschöpfung durch den Betrieb von Anlagen

Größter Anteil der Wertschöpfung ist der im Idealfall vor Ort bleibende Betriebsgewinn. Hier können Kommunen auch selbst Gewinn erzielen, indem sie unter Beachtung der bundeslandspezifischen Regelungen zur gemeindefortschaftlichen Betätigung selbst oder insbesondere durch Stadtwerke Anlagen betreiben.

Grundvoraussetzung dafür ist neben der Einhaltung der Regelungen zur gemeindefortschaftlichen Betätigung, dass die Kommune über die Flächen verfügt, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden können. Diese können bereits länger in ihrem Eigentum befindlich sein, oder die Kommune muss sich in Konkurrenz zu anderen Projektierern frühzeitig die Rechte von den privaten Grundstückseigentümern sichern. Das wirtschaftliche Risiko ist dabei genau zu prüfen und gegenüber den Vorteilen sorgfältig abzuwägen.

V. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer aus dem Betrieb von Windenergieanlagen kann für Kommunen auch ein erheblicher Einnahmefaktor sein. Der Zerlegungsmaßstab für die Gewerbesteuer ist seit einigen Jahren speziell geregelt. Es verbleiben nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG 70 Prozent der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der die Windenergieanlage steht, die übrigen 30 Prozent fallen am Sitz des Betreibers an. Bei einem örtlichen Betreiber fallen also 100 Prozent der Gewerbesteuer an. Wie bei anderen Vorhaben gilt auch für Windenergieanlagen, dass der Gewerbesteuerertrag nicht gleichmäßig anfällt und mit Verlustvorträgen zu rechnen ist. Die Abschreibungsdauer ist in der Afa-Tabelle im Abschnitt 3 „Betriebsanlagen allgemeiner Art“ in Ziffer 3.1.5 geregelt. Die Abschreibungsdauer beträgt danach 16 Jahre. Inzwischen erfolgt eine lineare Abschreibung, während früher die degressive Abschreibung möglich war. Bezüglich der Kontinuität und Höhe der Zahlungen existieren unterschiedliche Erfahrungen vor Ort. Insbesondere hängt die Höhe der Zahlungen natürlich vom wirtschaftlichen Erfolg und Ertrag der Windenergieanlagen ab. Eine Studie des BMVBS errechnet für eine 2 MW Anlage an unterschiedlichen Standorten beispielhaft eine Gewerbesteuerlast von 8.274 EUR (Nordschwarzwald) bis 15.699 EUR (Friesland). Sonderabschreibungsmöglichkeiten, insb. nach § 7g EstG (Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen) die für die Gemeinden nicht immer erkennbar und planbar sind, spielen für die Höhe und Regelmäßigkeit von Zahlungen auch eine Rolle. In der Regel wird es in den ersten fünf bis sechs Jahren nicht zu Zahlungen kommen, sondern erst nach diesem Zeitraum.

VI. Bürgerwindparks

Wie geschrieben existiert vor allem an der Nord- und Ostseeküste eine Tradition sog. Bürgerwindparks. Hierbei geht es darum, für die Windenergieanlagen Akzeptanz zu schaffen durch die Einbindung von breiteren Kreisen der Bevölkerung. Die Bezeichnung „Bürgerwindpark“ hat keine gesetzliche Verankerung und ist nicht geschützt. Die Modelle unterscheiden sich daher von Ort zu Ort. Im

Allgemeinen geht es bei einem Bürgerwindpark um die ideelle und finanzielle Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern. Dabei sollte nicht nur an die Bürgerschaft der Standortgemeinde gedacht werden, sondern auch an jene aus dem Umkreis, insbesondere wenn sie die Anlage sichtbar und hörbar wahrnehmen. Auf die Gesellschaftsformen von Bürgerwindparks wird in den folgenden Texten detaillierter eingegangen werden, Bürger können sich insbesondere als Kommanditisten an einer GmbH & Co. KG beteiligen, ggf. auch mittels einer eingetragenen Energiegenossenschaft. Bei der Genossenschaft ist zu beachten, dass diese nach ihrem Wesen einen Zweck für ihre Mitglieder erfüllen muss, hier fehlt es bei einer bloßen finanziellen Beteiligung an einem Windenergieprojekt ggf. an der Unmittelbarkeit dieser Zweckverwirklichung.

Für die Beteiligung der Bürger an der GmbH & Co. KG als Kommanditisten ist die umfangreiche Erstellung eines Prospektes erforderlich. Die finanzielle Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern ist inzwischen überall erwünscht, um örtliche Wertschöpfung zu erzielen und eine erhöhte Akzeptanz zu erreichen – die Idee des Bürgerwindparks ist inzwischen von den Vorreitern der friesischen Küste bis in den Süden der Republik verbreitet worden.

Für jedes einzelne Projekt bedarf es aber einer kritischen Prüfung. Bürgerwindparks können besonders erfolgreiche Projekte für die Akzeptanz und Wertschöpfung vor Ort sein, unterliegen aber auch unternehmerischen Risiken. Dort, wo die Wirtschaftlichkeit von Windenergieprojekten eng ist, weil die Standorte weniger windhöflich sind, kann finanzielle Bürgerbeteiligung schwierig bis unmöglich sein. Nicht jeder Standort ist also geeignet, um ein gutes Bürgerwindprojekt zu realisieren. Denn erhöhte finanzielle Bürgerpartizipation bedeutet erhöhten Organisationsaufwand, mit dem Kosten verbunden sind. Für die allgemeine Einstellung zur Windenergienutzung vor Ort können sich weniger erfolgreiche Projekte sogar kontraproduktiv auswirken – dies gilt es im Blick zu haben.

In den letzten Jahren hat hier der Aufwand auf Grund der Prospektpflicht zugenommen. Es dürfen Vermögensanlagen nicht ohne einen Prospekt, den die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuvor geprüft hat, öffentlich angeboten werden. Regelungen, die hier im Zuge der Finanzkrise zum Verbraucherschutz geschaffen wurden und werden, erweisen sich als Problem zur Realisierung von Bürgerwindprojekten. Klassische Projektierer sind Profis in der Realisierung von Windenergievorhaben, wollen natürlich dabei Gewinne für sich erzielen. Allerdings machen auch sie zum Zwecke der Akzeptanzhöhung vor Ort Angebote für erhöhte lokale Wertschöpfung.

VII. Bürgerwindparks im Planungsrecht

Durch kommunale Festsetzungen erzwingen lässt sich eine finanzielle Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger hingegen nicht. In der juristischen Literatur gibt es mittlerweile Einzelstimmen, die die bauplanungsrechtliche

Festsetzung eines Bürgerwindparks für zulässig halten und sich hierdurch Einfluss der Kommunen erhoffen¹. Hier wird die Auffassung vertreten, eine Festsetzung eines Sondergebiets „Bürgerwindpark“ gemäß § 11 BauNVO sei möglich.

Diese bisher nur als Einzelmeinung vertretene Auffassung dürfte aber abzulehnen sein, jedenfalls birgt sie kaum hinnehmbare juristische Risiken. Gegen sie sprechen mehrere Argumente: Es fehlt an einer speziellen Regelung; und es ginge hierbei weniger um Baurecht als vielmehr um dem Baurecht fremde Regelungen der Gewinnabschöpfung. Zudem dürfte es nicht haltbar sein, den Begriff der „Art der baulichen Nutzung“ so weit auszulegen. Außerdem ist die Windenergie als solche nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Gesetz im Außenbereich grundsätzlich privilegiert, weshalb jede Einschränkung einer eindeutigen gesetzlichen Regelung bedarf. Dies gilt auch ohnehin nach den allgemeinen Grundsätzen, um die letztlich bei einer solchen kommunalen Festsetzung vorhandene Einschränkung des Eigentums nach Art. 14 GG zu rechtfertigen. Die Grundsätze einer allgemeinen planerischen Abwägung sind ohnehin zwingend gründlich einzuhalten.

Auch die Rechtsprechung lässt hier darauf deuten, dass Sorgfalt geboten ist. So hat das VG Schleswig² einen kommunalaufsichtlichen Widerspruch gegenüber einer Gemeinde bestätigt. Die Gemeinde wollte ein Planungsziel Bürgerwindpark verfolgen und auf einer ausgewiesenen Fläche nur den Betrieb eines Bürgerwindparks unter gemeindlicher Beteiligung für zulässig erklären. Das VG Schleswig erklärt die gemeindegewirtschaftliche Betätigung der Gemeinde für unzulässig, weil sie diese mit einer unzulässigen Bauleitplanung verknüpfen wolle. Es führt deutlich aus, es sei bauplanungsrechtlich unzulässig, einen eigennützigen Bebauungsplan aufzustellen, der den Grundeigentümern die privatnützige Verwendung ihres Eigentums vorenthalte. Mit dieser Bauleitplanung höhle die Gemeinde das Eigentumsgrundrecht in unzulässiger Weise aus, weil sie sich selber durch Bauleitplanung die Befugnis zur Flächendisposition als maßgeblichen Inhalt des Eigentumsgrundrechts verschaffe und zugleich die Flächeneigentümer von diesem Recht ausschließe.

Zulässig dürfte es sein, soweit die Kommune über eine rechtssichere Konzentrationszonenplanung verfügt, die der Windenergie den nach der Rechtsprechung erforderlichen substantiellen Raum verleiht, weitere Planungen von einem erhöhten öffentlichen Interesse abhängig zu machen, welches sich in dem Wunsch vieler Bürgerinnen und Bürger an einem bereits konkreten Bürgerwindparkprojekt mit Zustimmung der Grundstückseigentümer ausdrücken kann.

VIII. Die Rolle der Grundstückseigentümer

Es ist grundsätzlich vielmehr Sache und Rolle der Grundstückseigentümer darüber zu bestimmen, wer Anlagen

errichtet und ob und wie Bürgerinnen und Bürger beteiligt werden. Im Moment ist der Markt hier hart umkämpft. Grundstückseigentümer in einzelnen Regionen erhalten von Projektierern bis zu 20 Angebote für Pachtverträge. Einzelne Projektierer üben massiven Druck aus, da sie sich Rechte an Flächen schnell sichern wollen. Insoweit werden heute mitunter hohe Pachtversprechen gemacht, die sich später als problematisch bzw. nicht haltbar erweisen können. Sie können sich im wahrsten Sinne des Wortes dann als „windige“ Versprechen erweisen. Grundstückseigentümer sollten sich daher bewusst sein, dass beim Abschluss von Verträgen keine Eile geboten ist. Sie sollten vielmehr in Ruhe seriöse Vertragspartner auswählen.

Es ist grundsätzlich zweckmäßig, dass sich Grundstückseigentümer vor dem Hintergrund einer fruchtbaren Kooperation frühzeitig zusammenschließen. Einzelpachtverträge, die nur Pacht für den Anlagenstandort zusichern, können als nicht mehr zeitgemäß angesehen werden. Vielmehr sollte die Pacht auf mehrere Grundstückseigentümer umgelegt werden. Die Höhe der Pacht wird in der Regel prozentual festgelegt, es wird hier ein prozentualer Anteil an den Stromverkaufserlösen als Pacht vereinbart. Das sog. Flächenpachtmodell, nachdem eben nicht nur im Rahmen eines Einzelpachtvertrages derjenige Pacht bekommt, auf dessen Grundstück eine Anlage errichtet wird, sondern eben auch die benachbarten Grundstücke, ist sinnvoll und hat sich deshalb durchgesetzt.

Hiermit kann die bestmögliche Wirtschaftlichkeit erzielt werden und damit auch der beste Pachtertrag. Ohne die Gemeinschaft geht es nicht, denn oft steht erst in einer späten Planungsphase fest, wo genau Anlagen stehen, auf ggf. kommende Standortverschiebungserfordernisse kann besser reagiert werden und es wird berücksichtigt, dass die Nachbarrundstücke zur Windhöflichkeit beitragen.

Die sinnvolle und notwendige Zusammenarbeit aller Grundstückseigentümer bei der Auswahl eines seriösen Projektierers bietet zudem die Chance, eine angemessene Bürgerbeteiligung zu gewährleisten. Manche Grundstückseigentümer schließen sich früh zusammen und fordern Unternehmen dazu auf, ihnen Angebote für Projekte zu machen. Dann können sie Kriterien bewerten und die Angebote vergleichen. Dabei können Erfahrung und regionale Angebotsvielfalt ebenso wie die Ermöglichung von Bürgerbeteiligung berücksichtigt werden. Diese Gruppen von Grundstückseigentümern drehen gewissermaßen den Spieß um. Statt sich mit Zufallsangeboten und Haustürvertretern herumzuplagen, nehmen sie die Auswahl eines Projektierers aktiv in die Hand.

Hierbei können die Kommunen einen wesentlichen Part spielen. Sie können je nachdem, was im Konsens gewünscht wird und vor Ort politisch sinnvoll ist, entweder einen Auswahlprozess moderieren oder sogar vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern treffen. Dies fordert natürlich neben der aufwendigen Bauleitplanung weitere Verwaltungskraft.

1) Kruse, Henning/Legler, Dirk: Windparks in kommunaler Regie: Ist das rechtlich möglich?; ZUR 2012, S. 348 ff.

2) VG Schleswig, Urteil vom 24.05.12 – 6 A 108/11; ZNER 2012, S. 536 ff.

IX. Steuerung durch Standortsicherung?

Denkbar ist auch, dass Städte und Gemeinden frühzeitig steuern und sich potentielle Flächen vertraglich früh sichern¹. So können Kommunen in besonderem Maße steuern, wer Anlagen projektiert und welche Wertschöpfung vor Ort geschieht. Soweit vor Ort ohnehin ein Großteil relevanter Flächen bereits im kommunalen Eigentum steht, mag sich dieses Vorgehen besonders empfehlen. Auch hier gilt aber, dass insbesondere städtebaulichen Verträgen die Abschöpfung eines Planungsgewinns eigentlich fremd ist und dieses daher rechtlich problematisch ist.

Diese Problematik ist vielen Gemeinden aus der Thematik der Baulandsicherung für bezahlbare Wohngebiete bekannt (Stichwort: Einheimischenmodelle). Zulässig kann es ggf. sein, die Flächensicherung insbesondere mit dem Argument der Standortsicherung zu begründen, da dieses ein anerkanntes städtebauliches Argument ist und im Gesetz in § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB verankert ist².

Sofern angemessene Konditionen mit den Grundstückseigentümern vereinbart werden, deren Pachterlöse bei einem späteren Projekt nicht niedriger als bei eigener Auswahl eines Investoren sein müssen, und sie von einem seriösen Projektierer profitieren, sollten städtebauliche Verträge daher zulässig sein. Es ist hier aber eine Rechts-

1) Siehe hierzu insbesondere Reicherzer, Max: Kommunale Flächensicherung für Windenergieanlagen; BWGZ 2012, S. 744 ff

2) Besonders lesenswert ist hier ein Rechtsgutachten der Kanzlei Becker, Büttner, Held: „Kommunale Beteiligung an der Wertschöpfung bei Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Auftrag der ARGE Gas Westfalen, abrufbar unter www.energiedialog.nrw.de.

beratung im Einzelfall angebracht. Dies gilt besonders auch für die Frage, ob das Vergaberecht einschlägig ist, die Verpachtung von Flächen kann ggf. vergaberechtpflichtig sein. Auch hier ist das wirtschaftliche Risiko genau zu prüfen. Zudem gilt es, nicht nur die Grenzen des Rechtes zu beachten, sondern ebenfalls genau zu prüfen, ob eine Flächensicherung kommunalpolitisch opportun ist. Sofern die Grundstückseigentümer ohnehin bereits akzeptanzfördernde Maßnahmen und die finanzielle Wertschöpfung vor Ort im Blick haben, können sich Städte und Gemeinde darüber freuen und sollten darauf setzen, dass Bürgerwindparks aus der Mitte der Bürgerschaft realisiert werden. Denkbar ist hier auch zunehmend die örtliche Direktvermarktung von Windstrom zu günstigeren Konditionen an die Bürger.

Wichtig ist vor allem, frühzeitig Grundstückseigentümer dafür zu sensibilisieren, keine voreiligen Vorverträge mit unseriösen Projektierern abzuschließen, die dann der Gestaltungen von guten Projekten entgegenstehen bzw. diese erschweren.

X. Fazit

Wollen Kommunen sich verstärkt um örtliche Wertschöpfung bemühen, sollten sie sich hierzu früh Gedanken machen und überlegen, wie weit sie selbst tätig werden wollen. Sie sollten früh auf Grundstückseigentümer zu gehen und mit diesen den Kontakt suchen. Vorsicht ist bei einfachen Lösungen geboten – die Bauleitplanung gibt nicht die Möglichkeit, Einfluss durch Festsetzungen zu nehmen. Denkbar ist nur eine kommunale Flächensicherung, wenn dies auf Akzeptanz vor Ort stößt.

Finanzielle Beteiligung von Bürgern an Windparks

Windwärts – Timur Habekost

Der Ausbau der erneuerbaren Energien verändert nicht nur die Grundlagen unserer Energieversorgung, sondern auch ihre Struktur. Eine neue Energielandschaft entsteht: Wo bislang Großkraftwerke in Konzernhänden dominierten, können mit Wind- und Solarparks Bürger Eigentümer der Anlagen vor ihrer Haustür werden. Durch den Bau eigener Erneuerbaren-Energien-Anlagen oder der Beteiligung an Gemeinschaftsprojekten können sie aktiv an der Gestaltung der dezentralen Energieversorgung mitwirken. Das schafft Akzeptanz und lässt die Bürger direkt am wirtschaftlichen Erfolg partizipieren.

Bürgerwindparks sind Projekte, an deren Realisierung Bürgerinnen und Bürger in unterschiedlichem Maße beteiligt sind. Ihre Finanzierung basiert meist auf dem Prinzip des geschlossenen Fonds in der Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG. In den letzten Jahren wird zunehmend auch die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (eG) wiederentdeckt. Eine alternative Möglichkeit, mit der sich Bürger an der Finanzierung eines Windparks beteiligen können, stellen Projekt-Genussrechte dar. Die drei

genannten Modelle haben ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede, sie haben Vorteile und bergen auch Risiken.

Geschlossene Fonds

Geschlossene Fonds sind Personengesellschaften, die das Kapital einer Vielzahl von Anlegern bündeln, um damit eine Investition zum Beispiel in einen Wind- oder Solarpark zu finanzieren. In diesem Modell erwerben Bürger Anteile einer Fondsgesellschaft. Die Fondsgesellschaft wiederum erwirbt oder finanziert den Windpark und macht die investierenden Bürger damit zu Miteigentümern des Projektes.

Ein geschlossener Fonds wird aus zwei Gründen so genannt: Zu einem steht das Investitionsobjekt in der Regel von Beginn an fest. Die Fondsgesellschaft investiert darüber hinaus nicht anderweitig, wie dies zum Beispiel bei den so genannten offenen Fonds der Fall ist. Zum anderen ist auch die Anzahl der möglichen Anteilseigner begrenzt. Da das Investitionsobjekt feststeht, steht auch das Investitionsvolumen fest. Bei einer festgelegten Mindestbeteiligungssumme für den Fonds gibt es somit eine klare

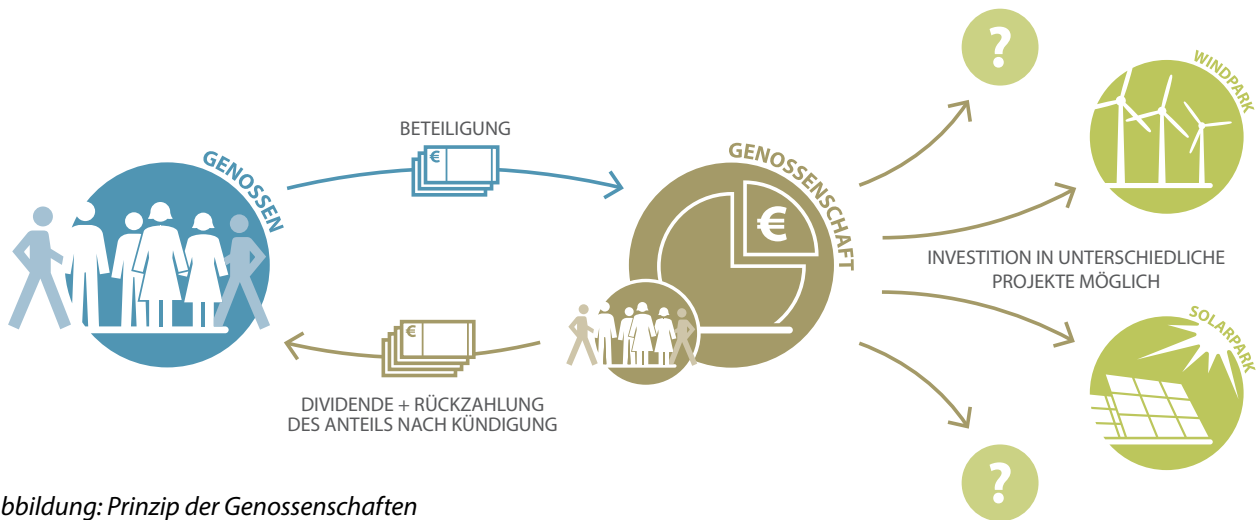


Abbildung: Prinzip der Genossenschaften

Obergrenze für die Anzahl der investierenden Bürger. Ein Rechenbeispiel: Das in einen Fonds einzubringende Eigenkapitalvolumen beträgt 3 Mio. EUR. Bei einer Mindestbeteiligungssumme von 3.000 EUR, können sich folglich maximal 1.000 Personen an diesem Fonds beteiligen. Dann wird der Fonds geschlossen.

Die GmbH & Co. KG ist die wohl gängigste Gesellschaftsform für einen geschlossenen Fonds. Es handelt sich hierbei um eine Kommanditgesellschaft, deren persönliche Vollhafterin eine GmbH ist. Die Anleger haften in der Regel nur mit ihrer jeweiligen Beteiligungssumme. Die Gründung der Gesellschaft erfolgt durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrages zwischen einer bereits bestehenden oder zu diesem Zweck gegründeten GmbH und mindestens einem Kommanditisten und muss beim Handelsregister angemeldet werden.

Im Unterschied zu Genossenschaften steht bei der GmbH & Co. KG die Optimierung der Wirtschaftlichkeit eines Projektes klar im Vordergrund. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass sich die Höhe der Beteiligungssumme direkt auf das Gewicht der Stimmrechte, über die jeder Anleger verfügt, auswirkt: Je mehr Kapital, desto mehr Stimmenanteile in der Gesellschafterversammlung. Um eine Machtkonzentration zu vermeiden, kann im Gesellschaftsvertrag ein maximal möglicher Stimmenanteil definiert werden. Der Verkauf von Kommanditanteilen ist am freien Markt möglich, wobei der Preis auch immer vom erwarteten Projektverlauf beeinflusst werden kann.

Genossenschaften

Das Grundprinzip einer Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung ihrer Mitglieder, die mit ihrem Engagement auch sozioökologische und partizipatorische Ziele verfolgen.

In diesem Modell werden die Investoren durch die Zeichnung von Geschäftsanteilen Mitglieder der Genossenschaft. Die Genossenschaft wiederum erwirbt oder finanziert einen Windpark und macht die investierenden Bürger damit zu Miteigentümern des Projektes.

Eine Genossenschaft zeichnet sich dadurch aus, dass weder Mitgliederzahl noch Genossenschaftskapital be-

grenzt sind. Sie ist damit nicht auf ein Bürgerprojekt beschränkt; weitere Projekte unterschiedlicher Art können folgen. Das Engagement der Bürger für eine gemeinsame Idee hat bei einer Genossenschaft in der Regel einen höheren Stellenwert als die wirtschaftliche Optimierung der Investition.

Eine Besonderheit ist das Stimmrecht: Jeder Beteiligte erhält nur eine Stimme, unabhängig von der Höhe seines Anteils. Das Haftungsrisiko ist in der Regel auf die Höhe dieses Anteils begrenzt. Der Verkauf eines Genossenschaftsanteils am freien Markt ist zwar nicht möglich, er kann aber zum Nominalwert an die Genossenschaft zurückgegeben werden. Der Nominalwert berücksichtigt allerdings nicht die zukünftig zu erwartenden Erträge eines Projektes.

Die Finanzierung von kapitalintensiven Projekten, wie zum Beispiel größeren Windparks, stellt Genossenschaften vor nicht unerhebliche Hürden: Die Einwerbung des erforderlichen Kapitals stellt besonders bei kleiner Stückelung der Genossenschaftsanteile eine Herausforderung dar. Außerdem wächst mit dem Finanzvolumen die Verantwortung der Genossenschaftsorgane, weshalb sich die Mehrheit der Genossenschaften zuerst mit überschaubaren Photovoltaikprojekten befasst. Das Prinzip „Ein Genosse, eine Stimme!“ ist einerseits im Hinblick auf eine partizipatorische und demokratische Mitbestimmung sehr positiv zu sehen, andererseits können Entscheidungsprozesse verlangsamt und das erforderliche professionelle Management von Windparks beeinträchtigt werden.

Projekt-Genussrechte

Bei einem Projekt-Genussrecht handelt es sich um ein sog. Kapitalüberlassungsverhältnis. Anleger überlassen einer Projektgesellschaft zweckgebunden Kapital, das diese zur Finanzierung oder Erwerb eines Windparks verwendet. Aus dem Betrieb des Windparks, der sich im Eigentum der Projektgesellschaft befindet, erhalten die Anleger im Gegenzug eine Dividende oder eine Verzinsung.

Bei einem Projekt-Genussrecht finanzieren Bürger einen Windpark, werden aber nicht Eigentümer des Projektes. Sie haben im Gegensatz zu Bürgern, die in einen

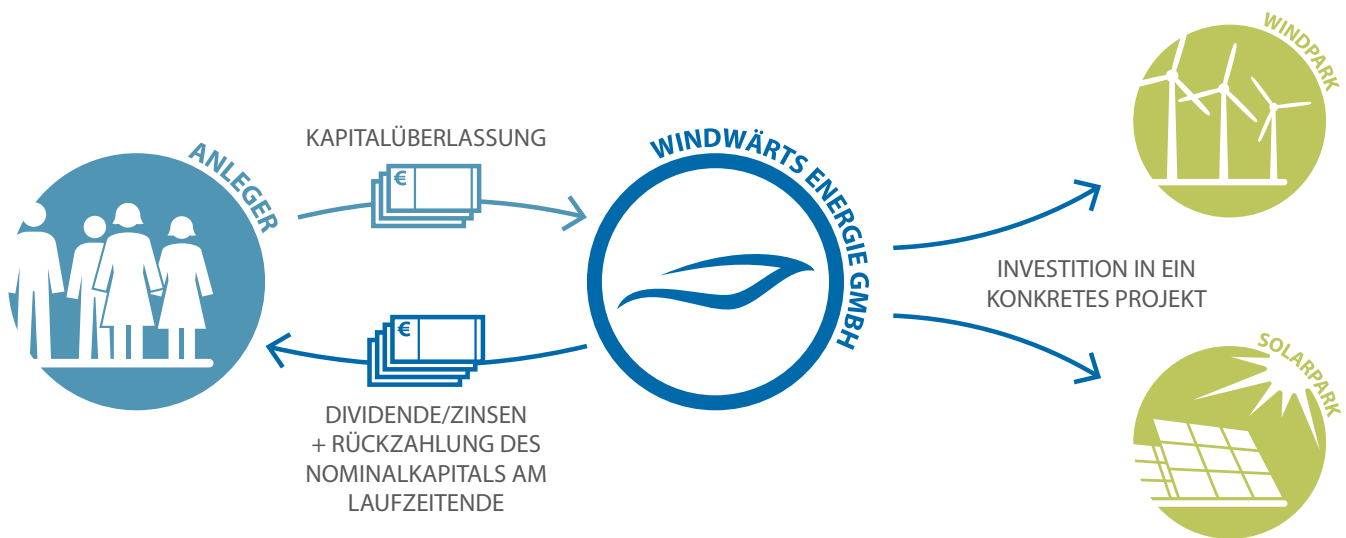


Abbildung: Prinzip von Projekt-Genussrechten

geschlossenen Fonds oder eine Genossenschaft investiert haben, keine Stimm- und Kontrollrechte. Vorteilhaft ist ein Projekt-Genussrecht mit Blick auf die vergleichsweise kurze Laufzeit und den festen Zinssatz, der deutlich über dem Zinsniveau von Spareinlagen liegt. Je nach Ausgestaltung des Genussrechtes kann die Zinszahlung auch von der Gewinnentwicklung der Projektgesellschaft abhängen. Der Verkauf von Projekt-Genussrechten ist am freien Markt möglich, wobei der Preis auch immer vom erwarteten Projektverlauf beeinflusst werden kann.

In Sachen Anlegerschutz

Für alle drei Beteiligungsmodelle gilt: Eine solche Investition ist kein Sparbuch. Bei schlechtem Projektverlauf kann schlimmstenfalls die gesamte Einlage verloren gehen. Für die vollständige Darstellung der Chancen und Risiken einer Bürgerbeteiligung ist deshalb ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestatteter Verkaufsprospekt wichtig. Ein solcher Prospekt, der der Einwerbung des Eigenkapitals dient, ist für alle öffentlichen Beteiligungsangebote – mit Ausnahme von Genossenschaftsanteilen – vorgeschrieben. Chancen und Risiken sollte jeder Anleger gründlich abwägen, damit er auch finanziell von der Energiewende profitieren kann.

Der Windpark Gehrden:

Ein geschlossener Fonds in der Praxis

In der niedersächsischen Gemeinde Gehrden, 20 Kilometer westlich von Hannover, hat die Windwärts Energie GmbH im Jahr 2005 einen Windpark mit einer Gesamtleistung von 10 MW und einem Gesamtinvestitionsvolumen von 10 Mio. EUR errichtet. Für die Finanzierung des Projektes gründete Windwärts eine Fondsgesellschaft, über die das erforderliche Eigenkapital in Höhe von 3 Mio. EUR eingeworben wurde. Um sicherzustellen, dass möglichst viele Anwohner von der Beteiligungsmöglichkeit erfahren, wurde per Postwurfsendung und Anzeigen zu öffentlichen Informationsveranstaltungen eingeladen. Auf Basis des von der BaFin zur Veröffentlichung gestatteten Verkaufsprospektes konnten sich Anwohner ab einer Be-

teiligungssumme von 3.000 EUR an dem Windpark beteiligen. Da vor Ort jedoch nicht das gesamte Eigenkapital bereitgestellt werden konnte, bot Windwärts das Projekt auch überregional zur Beteiligung an. Ein umfangreicher Kundenstamm, der sich über den Verkaufsprospekt auch aus der Ferne ausführlich informieren konnte, sorgte für die planmäßige Finanzierung des Windparks. Insgesamt haben sich 247 Bürger aus ganz Deutschland beteiligt.

Im Sommer 2006 feierten im Anschluss an die erste Gesellschafterversammlung der Fondsgesellschaft alle Beteiligten ein großes Einweihungsfest. Die Eigentümer des Windparks können zuversichtlich in die Zukunft blicken: Der auf der Grundlage vorliegender Betriebsdaten prognostizierte langjährige Energieertrag des Projektes übertrifft die Erwartungen um zehn Prozent.

Die Betriebsergebnisse und Statistiken der von Windwärts initiierten Beteiligungsfonds können im Internet eingesehen werden. So können die Bürger tagesaktuell im Blick behalten, wie viel Strom ihre Anlagen produzieren.



Windfest Springe Bennigsen – Quelle: Windwärts Energie GmbH, Fotograf: Mark Mühlhaus/attenzione

Möglichkeiten kommunaler Wertschöpfung

wpd – Klaus Meier, Peter Spengemann

Da es sich bei dem Ausbau der Onshore-Windenergienutzung in Deutschland stets um dezentrale Entwicklungen handelt, stellt sich naturgemäß die Frage, was hat die Region, die Kommune von einem solchen Vorhaben? Gibt es aktiv Gründe seitens der lokalen Akteure das Repowering voranzutreiben? Was sind die Partizipationschancen?

Generell wird unterschieden zwischen politisch-planerischer Beteiligung sowie finanzieller Beteiligung/ Wertschöpfung an einem Projekt.

Gewerbesteuer

Zunächst einmal ist seitens der Gemeinde dabei das Aufkommen an Gewerbesteuern herauszustellen. Dieser Aspekt wird teilweise nicht sehr hoch geschätzt, ist aber von überragender Bedeutung. In Deutschland erzielen viele Gemeinden und Städte durch Gewerbesteuern aus Windparkvorhaben nachhaltige Einnahmen. Zwölf bis zwanzig Prozent der Gewinne bleiben auf diese Weise insbesondere in strukturschwachen Regionen vor Ort.

In der Vergangenheit war das aber nicht immer so. Erstens galt über viele Jahre, dass die Gewerbesteuer am Sitz der Geschäftsführung zu zahlen ist. Und zwar 100 Prozent! Das hat sich erst mit der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2009 für die Jahre ab 2009 im § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG gesetzlich geändert. Seitdem ist gesetzlich der Teilungsschlüssel von 70 Prozent und der Standortgemeinde und 30 Prozent in der Geschäftsführungsgemeinde vorgeschrieben. Vertraglich kann man sogar abweichend mit dem für die Geschäftsführung verantwortlichen Finanzamt regeln, dass ein höherer Wert in der Standortgemeinde anfällt.

Zweitens waren die Abschreibungsmöglichkeiten so geregelt, dass über degressive Abschreibungen und Sonderabschreibungen regelmäßig in den ersten acht bis zwölf Jahren keine Gewerbesteuern anfielen, dafür aber dann ab dem Eintreten die Gewerbesteuern sich entsprechend erhöhten. Die degressive Abschreibung ist mit Änderung des § 7 des Einkommensteuergesetzes Ende 2007 entfallen. Insoweit gibt es diese Möglichkeit nicht mehr. Sonderabschreibungen sind erschwert, in Einzelfällen aber auch weiterhin möglich.

Grenzen

Für alle weiteren Fragestellungen ist rechtlich vorab zu berücksichtigen, dass diesen Vereinbarungen rechtliche Grenzen gesetzt sind; zunächst verwaltungsrechtliche, aber bei Verstößen stellen sich auch strafrechtliche Fragen. Möglich und üblich ist, dass ein Investor die Kosten der Bauleitplanung übernimmt. Unzulässig ist aber eine allgemeine Abgabe für die Nutzung der gemeindlichen Infrastruktur; die Vereinbarung muss sich immer auf konkrete Folgekosten des Vorhabens beziehen. Es ist auch das sog. Kopplungsverbot zu beachten. Die Gewährung einer Genehmigung, die vorherige Zustimmung zu einem

Verwaltungsakt und andere kommunale Einflussnahme können generell nicht im Gegenzug zu einer versprochenen Leistung stattfinden. Für Vorrangflächenausweisungen, B-Plan-Änderungen etc. darf daher nicht ursächlich sein, dass eine Bürgerbeteiligung oder andere Vorteile der Gemeinde oder den Bürgern der Gemeinde versprochen werden. Das engt den Handlungsspielraum enorm ein und Abweichungen hierzu führen ggf. zur Unwirksamkeit nicht nur der Vereinbarung, sondern auch der darauf beruhenden Planung der Gemeinde, in einigen Fällen auch zur Strafbarkeit der Amtsträger.

Dieses beinhaltet auch das Sponsoring der Gemeinde oder einzelner kommunaler Akteure vor der Windparkrealisierung. Sonstige Aufwendungen finanzieller und sachlicher Art im Rahmen der Überzeugungsarbeit für die Windenergienutzung innerhalb einer Kommune sind somit zu Recht enge Grenzen gesetzt worden.

Das eigentliche Gemeindeinteresse dürfte daher zunächst in der aktiven Planungsteilnahme eines Repowering oder eines neuen Windenergieprojekts liegen (politische Beteiligung im Rahmen der notwendigen Flächenausweisung/ B-Plan Änderung) und später darauf aufbauend in den jährlichen Einnahmen durch die Gewerbesteuer.

Auf der anderen Seite besteht seitens der nachhaltig agierenden Projektentwickler ein starkes und eigenes Interesse, die Akzeptanz der Windenergie zu fördern, neue Projekte und das Repowering bestehender Windparks in den Markt zu bringen und neue Dinge zu versuchen. Hier gestalten sich dann Repowering-Projekte und neue Windparkentwicklungen durchaus unterschiedlich, haben doch die bereits in Betrieb befindlichen Projekte eine eigene Geschichte und haben auch Gemeinden und Anwohner am Standort bereits eigene Erfahrungen mit genau diesem Projekt gemacht.

Bürgerbeteiligung über Zeichnung von Gesellschaftsanteilen

Eine bei Windenergieplanungen immer wieder aufkommende Forderung ist der Wunsch nach einer Bürgerbeteiligung. In der Tat ist gerade angesichts der derzeitigen finanziellen Situation (Wirtschaftskrise, historisch niedriges Zinsniveau) die Investition in Windenergie aus unserer Sicht eine lokal nachhaltige und auch sichere Möglichkeit der Geldanlage. Des Weiteren birgt sie auch einen Identifikationsfaktor der Beteiligten mit dem Projekt, was ein entsprechend positiver Effekt einer solchen Bürgerbeteiligung ist.

Ob und in welchem Umfang eine Bürgerbeteiligung Sinn gibt, ist immer einzelfallbezogen zu beurteilen. Für das Repowering zu bedenken ist zuallererst, dass bereits Gesellschafter aus dem Altwindpark vorhanden sind, die

ihre Stellung in einem Neuwindpark nicht vermindert sehen wollen. Anderenfalls werden sie regelmäßig dem Weiterbetrieb den Vorzug gegenüber einem Repowering geben. Insoweit lassen sich bei „klassischen“ Neuprojekten gesellschaftsrechtliche Beteiligungen viel einfacher realisieren.

Praktisch haben wir die Erfahrung gemacht, dass die Interessen lokal sehr unterschiedlich sind. An küstennahen Standorten in Niedersachsen und Schleswig-Holstein gibt es ein grundlegendes Interesse, während in den strukturschwachen Bundesländern de facto keine Nachfrage besteht. Da eine Bürgerbeteiligung, wenn es mehr als 20 Gesellschafter sind und die Mindesteinlagen 200.000 EUR unterschreiten, von Rechts wegen voraussetzt, dass ein BaFin-geprüfter Emissionsprospekt erstellt wird, kann man ökonomisch vernünftig nur damit umgehen, wenn auf der Grundlage auch relativ hohe Beteiligungssummen zustande kommen. Eine Beteiligung von einer Vielzahl von Bürgern ohne Prospekt führt zu privatrechtlicher Haftung und ggf. auch zu Strafbarkeitstatbeständen.

Stromprodukte

Ein weiteres mögliches Element einer direkten Bürgerbeteiligung stellt die Strombelieferung im Sinne eines Grünstromkonzeptes der Einwohner dar. Hierbei ist fest zu halten, dass die Belieferung mit Strom im eigentlichen Sinne bilanziell erfolgt, der Windparkentwickler also nicht in der Rolle einer EVU den Strom physisch an die Verbraucher einkauft und bereitstellt sondern bilanziell einen Kostenfaktor (Kosten Strom für die kWh) für einen Zeitraum definiert und die Differenz zu einem zuvor festgelegten Faktor ausgleicht.

Dieses beinhaltet die vergünstigte Strombelieferung an einem zuvor zu definierenden Kreis von Einwohnern (in der Regel die Einwohner einer Gemeinde) für einen zuvor fest definierten Zeitraum. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird dann entsprechend ein neues Konzept vorgelegt, welches wiederum die aktuelle Strompreisentwicklung berücksichtigt. Somit erreicht ein solches Grünstromkonzept eine klare Transparenz für alle Akteure. Der hierdurch entstehende Verwaltungsaufwand (Stromrechnungen der Kunden und Zahlungsverkehr) wird durch uns nicht explizit als höher bewertet, als zum Beispiel die in Zusammenhang mit einer Bürgerwindenergieanlage zusätzlich bestehenden Aufgaben der kaufmännischen Betriebsführung.

Inwieweit dieser Beteiligungsansatz von den Bürgern angenommen wird, bleibt abzuwarten. Bisherige Erfahrungen zeigen jedoch durchwegs eine positive Resonanz, insbesondere dahingehend, dass relativ problemlos eine Vielzahl von Bürgern hiervon profitieren können ohne größere Geldanlagen auf einmal in eine Windenergieanlage oder einem Windpark vornehmen zu können. Angesichts der Gemeinde- und Verbraucherstrukturen im ländlichen Raum ist der Kostenfaktor entsprechend gut abzuschätzen.

Darlehensmodelle

Betrachten wir darüber hinaus die klassischen mittelbaren Beteiligungskonzepte, bewegen wir uns in den Bereichen der Kapitalüberlassung (Genussscheinrechte, Sparbriefe etc.) oder aber an den unternehmerischen Beteiligungsformen (Genossenschaft, Kommanditgesellschaft), die in beiden Fällen einen Anteilserwerb an dem Projekt oder an einem Fond beinhalten.

Demgegenüber haben im Bereich der Kapitalüberlassung entsprechend der Struktur der Beteiligung die Anleger keine Mitspracherechte, während in der unternehmerischen Beteiligungsform die Mitsprache entsprechend gesetzlich geregelt ist (und zwar hier anhand der Anteile).

Beide Varianten wurden und werden zum Teil noch praktiziert, erfreuen sich aber längst nicht mehr der Beliebtheit wie vor der Steuervollzeile von 2005, in der die Verrechnung unterschiedlicher Einkunftsarten (Verlustverrechnung) grundsätzlich neu gesetzlich geregelt wurde. Nur noch vereinzelt treten sie seitens der Vielzahl der Projektentwickler und Betreiber auf, zum Teil mit nachhaltigem Medienecho aber wenig nachhaltiger Anlagesicherheiten im Fall von Genussscheinrechten.

Unserer Meinung nach ist eine sinnvolle Bürgerbeteiligung unter dem Ansatz einer kommunalen und somit lokalen Identifikation mit dem vor Ort realisierten Projekt so nicht zu gewährleisten. Zwar kann hier in abgewandelten Formen natürlich auch ein finanzielles Engagement der Gemeindebewohner und Anwohner des Windparks gefördert werden, jedoch stellt dieses nicht eine echte Bürgerbeteiligung dar, wie sie in den ersten Beispielen bereits skizziert wurde.

Einbindung kommunaler Unternehmen

Eine relevante kommunale Wertschöpfung kann in der Vergabe von Leistungen liegen. Der Zuwegungs- und Kranstellflächenbau, der gesamte Bau der Elektroinfrastruktur, Instandhaltungsarbeiten, aber insbesondere auch die Finanzierung kann man häufig lokal vergeben und fast alle Projektentwickler versuchen dieses ohnehin, da dieses meist auch günstiger ist. Die dezentrale Energieerzeugung schafft sehr viele neue dezentrale Arbeitsplätze in der Überwachung, dem Service und Management. Aber auch insoweit darf nicht erwartet werden, dass mit jedem Vorhaben Dauerarbeitsplätze in der jeweiligen Gemeinde entstehen. Oftmals lokal förderbar ist die Einbindung kommunaler Energieversorger. Hier ist festzuhalten, dass in den letzten Jahren insbesondere eine große Anzahl an Stadtwerken das Thema Windenergie erkannt und aktiv angegangen ist. Derzeit sehen wir auch den Trend, dass eine Vielzahl an Stadtwerken (zum Teil über den eigenen Versorgungsbereich hinaus) anfangen, Windenergieprojekte zu erwerben bzw. eine eigene Projektentwicklung voran treiben. Dies bedeutet, die lokalen Energieversorger sind bereits in dem Bereich der Windparkentwicklung aktiv, wollen entsprechend das eigene Grünstromangebot mit eigenen Projekten voran treiben. Somit ist die Kooperation mit den Stadtwerken vor Ort

ebenfalls eine Art der lokalen Wertschöpfung, die derzeit in nahezu allen Regionen praktiziert wird.

Der Ausbau der Windenergie hängt davon ab, ob die Projekte lokale Akzeptanz erfahren und diese Akzeptanz wiederum ist von vielen weiteren Faktoren abhängig und lokal sehr unterschiedlich zu erzielen. Verantwortungs-

volle Projektentwickler kümmern sich in den laufenden Projekten um die Förderung von Akzeptanz durch schnelle Behebung etwaiger Missstände wie auch durch lokales Engagement. Die Möglichkeiten dieses im Vorhinein durch Verträge mit der Gemeinde abzusegnen, sind aber rechtlich für beide Seiten sehr begrenzt.

Genossenschaftliche Lösungen zur Umsetzung von Windenergievorhaben

*Leuphana Universität Lüneburg & Genossenschaftsverband e. V. –
Heinrich Degenhardt, Lars Holstenkamp, Daniela Watzke*

Einleitung

Energiegenossenschaften erfahren seit einiger Zeit verstärkt auch im Bereich Windenergie eine erhöhte Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit. So hatte die Weltwindenergiekonferenz 2012 Bürgerbeteiligungen im Windenergiebereich zum Leitthema. Die eingetragene Genossenschaft (eG) eignet sich dabei im Vergleich zu anderen Gesellschaftsformen gut für Bürgerbeteiligungen, da sie demokratisch verfasst ist und unter anderem den Eintritt neuer Mitglieder erleichtert, so dass der Kreis der Beteiligten nicht geschlossen sein muss (Degenhardt/Holstenkamp, 2011). Die meisten Energiegenossenschaften waren und sind bislang Photovoltaikgenossenschaften. Es gibt allerdings verstärkt Bemühungen aus dem Genossenschaftssektor, in den Windenergiebereich zu expandieren. Einzelne genossenschaftliche Lösungen zur Umsetzung von Windenergievorhaben wurden in der Vergangenheit entwickelt und erprobt.

Möglichkeiten des Einsatzes der Genossenschaft bei Windenergievorhaben

Die Praxis zeigt, dass die Rechtsform der Genossenschaft vielfältig für Windenergievorhaben eingesetzt werden kann: im Organisationszusammenhang, in Phasen der Umsetzung von Windenergievorhaben und bei den betrieblichen Funktionen. Organisatorisch betrachtet kommt die eG als Dachgesellschaft, als Projektgesellschaft oder unter Beachtung gewisser Rahmenbedingungen als Beteiligungsgesellschaft in Betracht.

- Als **Dachgesellschaft** übernimmt die eG die Steuerungs- und Finanzierungsfunktion, z. B. als Komplementärin bei einer Kommanditgesellschaft (KG-Modell) oder als Dachgenossenschaft für Mitglieder, die das eigentliche Windstromgeschäft betreiben.

Bei kommunaler Mitwirkung ist darauf zu achten, dass das Kommunalrecht im Regelfall vorschreibt, dass ein wesentlicher Einfluss auf die Gesellschaft, an der sich die Kommune beteiligt, möglich sein muss. Das Genossenschaftsgesetz sieht für Mehrstimmrechte Bedingungen vor. Eine Abweichung von der Grundregel „Ein Mitglied – eine Stimme“ ist z. B. bei einer Zentralgenossenschaft möglich, d. h. einer eG, deren Mitglieder wiederum über-

wiegend Genossenschaften sind (vgl. § 43 Abs. 3 Nr. 3 Genossenschaftsgesetz, GenG). Über eine Dachgesellschaft könnte daher die Einbindung einer Kommune erleichtert werden, wenn kommunalrechtliche Bedenken an einer Beteiligung bestehen.

- Als **Projektgesellschaft** übernimmt die eG selbst Bau und/oder Betrieb der Windenergieanlagen. An der Genossenschaft können sich Bürgerinnen und Bürger, aber auch Kommunen oder Unternehmen beteiligen.

- Als **Beteiligungsgesellschaft** investiert die eG das von den Mitgliedern eingesamelte Kapital in (verschiedene) Windenergievorhaben. Eine Beteiligungsgesellschaft in Form einer eG kann dazu dienen, gemeinsam Mindestbeteiligungssummen aufzubringen und/oder ausreichend Kapital zu sammeln, um einen signifikanten Einfluss ausüben zu können, und dabei zugleich unter den Co-Investoren ein demokratisches Mitbestimmungsrecht zu wahren.

Sollen Bürgerinnen und Bürger an einem Windenergievorhaben beteiligt werden, ist z. B. die Gründung einer eG zu diesem Zweck denkbar. Die Bürger-eG könnte sich dann an der Windenergie-Projektgesellschaft beteiligen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Beteiligung lediglich als Ergänzung zum Gegenstand des Unternehmens erfolgen kann. Sie darf gemäß § 1 Genossenschaftsgesetz nicht alleiniger Unternehmensgegenstand zur Erfüllung des Förderauftrages für die Mitglieder sein.

Darüber hinaus muss die Umsetzung der AIFM-Richtlinie in Form des Kapitalanlagegesetzbuches bis zum 22. Juli 2013 berücksichtigt werden, die unter Umständen auch Auswirkungen auf die Energiegenossenschaften haben könnte.

In einem Phasenkonzept unternehmerischer Entwicklung können Genossenschaften jeweils bei Strukturierung/Konzeption bzw. Planung, Bau/Errichtung, Besitz und Betrieb der Windenergieanlagen aktiv werden. Genossenschaften können sich jeweils auf eine oder mehrere Phasen konzentrieren.

Betrieblich funktional geht es um Windstromerzeugung und -verkauf, Rechnungswesen, Controlling, Finanzierung und Management des Windenergiebetriebs. Dabei können betriebliche Teilfunktionen in eigenständige Genossenschaften ausgegliedert oder in Servicegenossenschaften gebündelt werden.

Erfahrungen mit genossenschaftlichen Lösungen im Windenergiebereich

Von Sonderfällen wie Forschungsgenossenschaften (CEWind eG, Flensburg) und Dienstleistern (Ingenieur-Netzwerk Energie eG, Oldenburg) abgesehen, sind insbesondere die folgenden Modelle anzutreffen:

Windenergiepioniere

Zu den „Pionieren“ im Windenergiebereich zählen Genossenschaften, die vor Einführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) bereits in Windenergieanlagen investiert haben und die zu diesem Zweck gegründet wurden. Zu dieser Gruppe zählen drei Genossenschaften: die Pfadfindergenossenschaft zur Nutzung alternativer Energien eG, die Lübecker Windkraft eG und die Windfang eG FrauenEnergieGemeinschaft. Letztendlich fungieren bzw. fungierten – die Lübecker Windkraft eG wurde vor einigen Jahren aufgelöst – alle drei Genossenschaften als Beteiligungsgesellschaften, um einzelne Anlagen innerhalb von (kleineren) Windparks (Pfadfinder, Windfang) bzw. einen Windpark (Lübeck) zu errichten und zu betreiben.

Windbeteiligungen von alten Elektrizitätsgenossenschaften und Ökostromanbietern

Energiegenossenschaften sind keine Erfindung des späten 20. oder frühen 21. Jahrhunderts. Vielmehr haben Genossenschaften im Energiesektor eine längere Historie. Die Elektrizitätsgenossenschaften, die in den 1920er und 1930er Jahren insbesondere in ländlichen Räumen Netze errichtet haben und zumeist immer noch betreiben, sind teilweise auch im Windenergiesektor tätig (Wittmund, Geislingen-Steige, Teutoburger Energie Netzwerk). Ähnlich wie bei der Greenpeace Energy eG, die als Ökostromanbieter u.a. Windstrom erzeugt und vertreibt, werden zumeist Projektgesellschaften, oft in der Form der GmbH & Co. KG, gegründet. Zum Teil handelt es sich um klassische Investorenprojekte, z. B. mit Einwerbung von Genussrechtskapital.

Bürgerbeteiligungsmodelle

Die meisten neueren Genossenschaften, die sich im Windbereich engagieren, können als Bürgerbeteiligungsmodelle charakterisiert werden. Ziel ist es im Regelfall, eine möglichst große Zahl an Mitgliedern aus einer bestimmten Kommune oder Region als Kapitalgeber zu gewinnen. Drei Entwicklungswege können unterschieden werden:

1) Neben dem Kerngeschäft werden ergänzend auch Beteiligungen an Windenergievorhaben gehalten. Beispiele hierfür sind insbesondere Wärmenetzgenossenschaften und Bioenergiedörfer.

2) Photovoltaikgenossenschaften erweitern – möglicherweise auch unter dem Druck gesetzlicher Änderungen in der Einspeisevergütung – ihr Anlagenportfolio um Windenergievorhaben.

3) Es werden Gesellschaften ausschließlich oder primär zur Umsetzung von Onshore-Windenergie-Projekten gegründet.

Organisatorisch sind unterschiedliche Strukturen anzutreffen: Einige Genossenschaften werden als reine Projektgesellschaften für die Errichtung und den Bau eines Windparks gegründet.

Projektentwickler

Die Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Regionalentwicklung eG stellt einen Sonderfall dar. Initiiert durch die Agrokraft GmbH wurde ein Projektentwickler in der Rechtsform der eG gebildet. Das Beispiel verdeutlicht die hohe Bedeutung des Problems der Flächensicherung, die im Regelfall zu einem Zeitpunkt geschehen muss, zu dem oft noch kein Kapital von Bürgerinnen und Bürgern eingeworben wurde. Vor diesem Hintergrund dient die Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Regionalentwicklung eG der Sicherung von Projekten für Windenergiegenossenschaften in der Region.

Investorenmodelle

Nicht in allen Fällen ist es das Ziel von InitiatorInnen einer Energiegenossenschaft, möglichst viele Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen. Zum Teil dienen eingetragene Genossenschaften als Vehikel zur Kooperation zwischen wenigen Privatpersonen und/oder Unternehmen. In manchen Fällen wird die eG von Investoren als Rechtsform gewählt, so etwa bei der Europäischen Energie Genossenschaft eG, die z. T. im Ausland investiert.

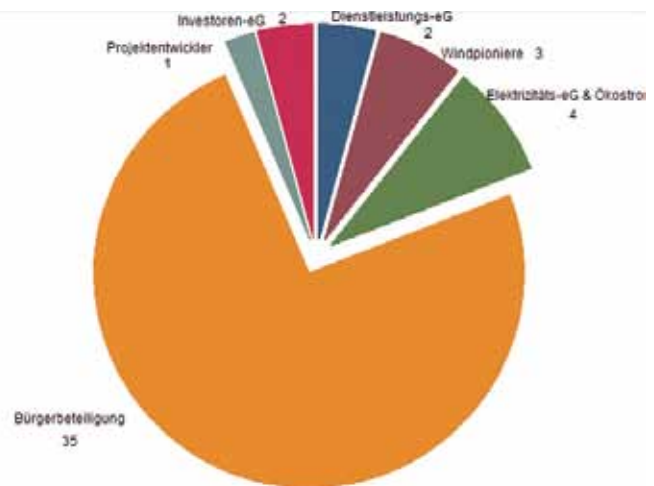


Abb.: Arten von Windenergiegenossenschaften
Quelle: Leuphana Universität 2012

Die Investitionsvolumina für einzelne Projekte liegen in vielen Fällen im kleinen einstelligen Millionenbereich. Einige Genossenschaften setzen aber auch größere Windvorhaben um. Hier scheint es zunächst einmal kein

Finanzierungsproblem zu geben. Allerdings wird nicht nur Eigenkapital eingeworben: Die Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Energie-Genossenschaften, aber etwa auch der Bürgerwindpark Janneby, erhalten von den BürgerInnen zugleich Kapital in Form von Nachrangdarlehen.

Als ein wesentliches Hemmnis wird, stärker noch als bei der Photovoltaik (dazu: Volz, 2011), die Projektakquise angesehen: Um Windenergievorhaben umzusetzen, müssen zu einem relativ frühen Zeitpunkt Flächen gesichert werden. Hier stehen genossenschaftliche Ansätze in direkter Konkurrenz mit anderen Formen der Bürgerbeteiligung, vor allem aber mit oft kapitalstarken Investoren.

Von der Idee zur eG mit dem Gründungszentrum im Genossenschaftsverband e.V.

Genossenschaften sind als Energieproduzenten und -versorger längst kein Zukunftsmodell mehr. Bundesweit sind bereits mehr als 80.000 Menschen mit ca. 260 Mio. EUR in Energiegenossenschaften engagiert – Tendenz steigend. Rund 800 Mio. EUR haben diese Genossenschaften schon in Erneuerbare Energien investiert (Umfrageergebnisse des DGRV im Frühsommer 2012). Alleine 170 Energiegenossenschaften wurden seit 2008 vom Gründungszentrum im Genossenschaftsverband e.V. bei ihrer Gründung begleitet und unterstützt. Als mitgliederorientierte, demokratische und meist regional ausgerichtete Organisationsform vermögen sie gegenüber globalen Energiemärkten und den Energiekonzernen ein Gegengewicht zu bilden und stärken nicht zuletzt die regionale Wertschöpfung und Identität. Es ist keine Utopie, dass sehr zeitnah 70 bis 80 Prozent der Wertschöpfung in der Region verbleiben könnten. Gegenwärtig sind dies weniger als 10 Prozent.

Die Energiewende und der Wechsel zu einer nachhaltigen dezentralen Energieversorgung umfassen im weiteren Sinn auch die Demokratisierung der Energiegewinnung. Regionale Handlungskonzepte mit möglichst breiter, gleichberechtigter Bürgerbeteiligung sind dafür notwendig und in Form von Genossenschaften besonders gut umsetzbar. Typische Genossenschaftsformen sind dabei neben Bioenergiedörfern, Nahwärmenetzen und Photovoltaikgenossenschaften zunehmend genossenschaftlich organisierte Bürgerwindparks.

Die Rechtsform der Genossenschaft soll allen Anwohnern nach ihren individuellen Rahmenbedingungen ermöglichen, an „ihrem“ Windpark teilzuhaben und dadurch Betroffene zu Beteiligten machen. Mit der direkten Bürgerbeteiligung unterscheiden sich die genossenschaftlichen Solar- und Windparks von den bislang errichteten Anlagen. Deren Betreiber, geschlossene Fonds oder Investitionsgesellschaften, erwarben oder pachteten in der Vergangenheit landwirtschaftliche Flächen und wenige Landwirte oder Grundbesitzer profitierten davon. Statt an den Erträgen beteiligt zu sein, mussten Betroffene ggf. Schattenwurf und die Geräusche der Windräder ertragen. Bei Energiegenossenschaften ist dies anders. Wer auf

ein Windrad oder eine Photovoltaikanlage schaut, sollte auch an den Entscheidungsprozessen und Erträgen beteiligt sein. Das erfordert die frühzeitige Einbindung aller beteiligten Gruppen: Anwohner, Landeigentümer, Kommunalvertreter. Frühzeitig sollte versucht werden, dem Projekt einen dafür passenden, organisatorischen Rahmen zu geben. Für die Bündelung eines regionalen bürgerschaftlichen Engagements mit dem primären Ziel der Mitgliederförderung stellt die Genossenschaft eine ideale Form dar. Darüber hinaus können in sinnvoller Ergänzung, die Kräfte von Unternehmen, Kommunen und sonstiger Institutionen gebündelt werden, die ein gleichgerichtetes Interesse haben.

Das Gründungszentrum im Genossenschaftsverband e.V. ist ein interdisziplinäres Netzwerk von Spezialisten aus den Bereichen Energiewirtschaft, Recht und Steuern, Wirtschaftsprüfung, Marketing und Unternehmensberatung. Das Team unterstützt regionale Bürgerenergieprojekte – auch im Bereich Windenergie – von der Idee über die rechtliche, organisatorische und wirtschaftliche Beratung bis zur Umsetzung in einer Genossenschaft. Auch die frühzeitige Einbindung von weiteren Experten für die gesamte technische und wirtschaftliche Planung oder für die Finanzierung mit Hilfe lokaler Banken wird vom Gründungszentrum im Genossenschaftsverband e.V. unterstützt.

Am Ende der Projektarbeit steht dann – nach Genossenschaftsgründung – die gesetzlich vorgeschriebene Gründungsprüfung jeder Genossenschaft. Hierbei wird geprüft, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Mitglieder oder Gläubiger der Genossenschaft zu befürchten ist. Ein zusätzlicher Schritt gegenüber anderen Rechtsformen, der aber dazu beiträgt, dass die Genossenschaft noch immer die mit deutlichem Abstand geringste Insolvenzquote aller Rechtsformen vorweisen kann. Nach der Gründung und Eintragung im Genossenschaftsregister werden die Genossenschaften weiterhin vom Genossenschaftsverband e.V. durch umfassende Beratungsleistungen, Kommunikations- und Informationskreise sowie das gesamte genossenschaftliche Netzwerk aktiv unterstützt.

Der Genossenschaftsverband hilft somit nicht nur bei Genossenschaftsgründungen, sondern fördert konkret die Energiewende durch die Gründung von Energiegenossenschaften, die Durchführung regionaler Energiefachtagungen, Publikationen und Bildungsprogramme für kommunale Vertreter und Bankmitarbeiter wie bspw. den zertifizierten Energiefachberater für die Initiierung und Durchführung regionaler Energieprojekte. Die Energieversorgung als Teil der Grundversorgung verlangt besonders intensiv nach einer auf Vertrauen und Langfristigkeit angelegten Kooperationsform. Genau dies bietet eine Genossenschaft.

Literatur:

- Degenhart, Heinrich/ Holstenkamp, Lars (Hrsg., 2011): Genossenschaftlich organisierte Bürgerbeteiligung als Finanzierungs- und Nachhaltigkeitsmodell. In: George, Wolfgang/ Berg, Thomas (Hg.): Regionales Zukunftsmanagement. Band 5: Energiegenossenschaften gründen und erfolgreich betreiben. Lengerich: Pabst Science Publishers, S. 47-55.
- DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (2012), Energiegenossenschaften – Ergebnisse der Umfrage des DGRV und seiner Mitgliedsverbände im Frühsommer 2012, S. 16.
- George, Wolfgang/ Berg, Thomas (2011): Einleitung. In: George, Wolfgang/ Berg, Thomas (Hrsg.): Energiegenossenschaften gründen und erfolgreich betreiben. Wiesbaden: Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, S. 11.
- Volz, R. (2011): Zur Umsetzung des Förderauftrags in Energiegenossenschaften. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Bd. 61, Nr. 4, S. 289-304.
- Warren, Charles Raymond/ McFadyen, M. (2010): Does community ownership affect public attitudes to wind energy? A case study from south-west Scotland. In: Land Use Policy, Vol. 27, No. 2, pp. 204-213.

Erneuerbare Energien sind (Mehr-)wert

juwi – Ricarda Schuller

Windenergie in der Region bedeutet auch Wertschöpfung in der Region. Davon profitieren Bürger und Kommunen über eine Vielzahl von Kanälen. Für Windenergieanlagen werden Grundstücke über lange Zeiträume gepachtet, für den Betrieb fällt Gewerbesteuer an, für Bauleistungen werden lokale Handwerksbetriebe beauftragt, Gutachter im Genehmigungsverfahren bestellt – so gehen viele kleine und große Aufträge direkt in die Region. Doch auch darüber hinaus ziehen Bürger und Kommunen ihre Vorteile. Sie steigen als Investor immer häufiger in größere und komplexe Windprojekte ein. Denn so können Strom und Erträge aus der Windenergie in der Region für die Region genutzt werden – durch die Direktversorgung von Bürgern und Kommunen mit regionalem Strom und zusätzlicher Wertschöpfung über finanzielle Beteiligung.

Viele Städte und Gemeinden ergreifen diese Chance beim Schopfe und nehmen die Energieversorgung ihrer Bürger und Liegenschaften wieder selbst in die Hand. Sie bauen eigene Anlagen zur Stromerzeugung auf, gründen Stadt- und Regionalwerke und kaufen Netze zurück. Die Energiewende nimmt so von unten Gestalt an. Das ist nicht selbstverständlich, denn die Rahmenbedingungen für die kommunale Wirtschaftstätigkeit haben die Gemeinden bislang sehr eingeschränkt. Viele Gemeindeordnungen und Kommunalverfassungen der Bundesländer ließen Kommunen nur sehr geringe Spielräume selbst in der Energieversorgung durch Erneuerbare tätig zu werden. In einem großen Teil der Bundesländer haben die Gesetzgeber in den vergangenen Jahren jedoch die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen in der Energieversorgung explizit ermöglicht, so zum Beispiel in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Für die Kommunen ergeben sich damit neue Möglichkeiten wirtschaftlich aktiv zu werden.

Die Entwicklung von Solar- oder Windparks ist für Kommunen dennoch kein Spaziergang. Sie tragen Verantwor-

tung für die Daseinsvorsorge ihrer Bürger und deren Steuergelder. Kommunen dürfen sich nicht in wirtschaftlich unübersichtliche Situationen begeben. Projekte in den Erneuerbaren Energien sind jedoch unternehmerische Unterfangen, bei denen die Gewinnchance mit einem entsprechenden Risiko einhergeht. In diesem Spannungsfeld arbeitet juwi mit zahlreichen Kommunen vertrauensvoll zusammen, um die Energiewende vor Ort wirtschaftlich und zuverlässig voranzubringen. Dabei muss jedes Vorhaben im Einzelfall von der Kommunalaufsicht geprüft werden. Die Kommunalaufsicht bewertet, ob es der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kommune entspricht.

Grundsätzlich haben Gemeinden dabei zwei Möglichkeiten: Einerseits können sie schlüsselfertig eine oder mehrere Windenergieanlagen erwerben und damit Eigentümer der Anlagen werden oder sie beteiligen sich andererseits als Gesellschafter an einem Windpark, der mehrere Eigentümer hat. Der schlüsselfertige Kauf ermöglicht es den Gemeinden als Eigentümer und Betreiber in vollem Umfang von den Erträgen zu profitieren. Sie können den Strom für die Versorgung ihrer Bürger und kommunalen Liegenschaften einsetzen. Beim Einstieg als Gesellschafter erwirbt die Gemeinde dagegen nur einen Teil der Betriebsgesellschaft und erhält anteilig Erträge aus dem Betrieb.

Standardrezepte für kommunale Energieprojekte gibt es nicht. Daher arbeitet juwi mit Kommunen daran, passende Lösungen für die konkrete Situation vor Ort zu entwickeln. So zum Beispiel in Wörrstadt. Die rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde kaufte 2011 ein eigenes Windrad. Gemeinsam mit juwi wurde in der Wirtschaftlichkeitsberechnung ein Stromertragskorridor vereinbart, der der Gemeinde einen Mindeststromertrag pro Jahr für die Laufzeit der Vergütung garantiert. Die Gemeinde gewinnt dadurch in Bezug auf ihre Investition erheblich an Planungssicherheit.

Kooperationsmodell für Genossenschaften

Genossenschaft als Anlagen-Betreiber

	Genossenschaft	juwi
Frühphase der Projektentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> Keine Risikoübernahme 	<ul style="list-style-type: none"> Komplette Risikoübernahme Gutachten, Ertragsabschätzung, Parklayout
Projektentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> Regelmäßige Information/ Einbindung Hohe Transparenz während des Planungsprozesses Gemeinsame Kommunikation 	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtverantwortung für Projektentwicklung Günstige und schnelle Beschaffung der WEA über Rahmenverträge Vorfinanzierung
Realisierung		<ul style="list-style-type: none"> Gesamtverantwortung für zügige Realisierung
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> Kauf des Parks / einzelner Anlagen bzw. Beteiligung 	<ul style="list-style-type: none"> Auf Wunsch Unterstützung bei der Projektfinanzierung
WEA-Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> Genossenschaft als Betreiber (oder Projektpartner) 	<ul style="list-style-type: none"> Auf Wunsch technische und kaufmännische Betriebsführung

Abb. Kooperationsmodell für Genossenschaften;
Quelle: Vortrag Inga Kröger, 12/2012

Neben der kommunalen Beteiligung ist Bürgerbeteiligung das zweite große Standbein bei der Verankerung von regionaler Wertschöpfung. Besonders heraus sticht hier die Dynamik, mit welcher derzeit deutschlandweit Energiegenossenschaften gegründet werden. 2011 gab es bundesweit über 600 Energiegenossenschaften, die 800 Mio EUR investierten. Genossenschaften sind als Unternehmensform durch ihre lokale Verankerung, demokratischen Strukturen und niedrigen Einstiegshürden schnell zu tragenden Säulen der regional stattfindenden Energiewende geworden. Während Genossenschaften zu Beginn vor allem kleinere Dachanlagen betrieben, übernehmen sie heute zunehmend größere Projekte.

juwi ist führend bei der Zusammenarbeit mit Energiegenossenschaften und es hat zahlreiche Projekte mit ihnen gemeinsam verwirklicht. Dabei sind alle Projektgrößen abgedeckt. Aktuell hat die Energiegenossenschaft Engelsbrand mit juwi einen Kooperationsvertrag geschlossen, um gemeinsam Bürgerwindräder zu bauen. juwi übernimmt dabei die planerische und technische Projektrealisierung.

Auch Genossenschaften stehen vor der Frage, in welchem Umfang sie in ein Projekt einsteigen wollen. Viele Genossenschaften möchten eine schlüsselfertige Anlage übernehmen und sie gleich selbst betreiben. Andere bevorzugen es, zunächst als Gesellschaften einzusteigen, um so Erfahrung mit der Erzeugung von grünem Strom zu sammeln. Ausschlaggebend ist hier das unternehmerische Risiko, das im Rahmen der Projektentwicklung getragen werden muss. Viele Genossenschaften entscheiden sich daher für eine Beteiligung, wenn ein Projekt bereits genehmigt ist und die Erfolgsaussichten dementspre-

chend steigen. Denn damit sinkt das Risiko für die Einlagen der Genossen. juwi bietet Genossenschaften die Möglichkeit, sowohl Anlagen schlüsselfertig zu kaufen als auch Gesellschafter in einer Betreibergesellschaft zu werden. In Gesprächen bewertet das Unternehmen dabei die Lage der jeweiligen Genossenschaft und findet so die passende Lösung.

Über die Zusammenarbeit mit Kommunen und Genossenschaften hinaus, ist juwi auch mit anderen Beteiligungsmöglichkeiten am Markt aktiv. So bietet die juwi Green Energy an mittlerweile drei Standorten im unmittelbaren Umfeld zu juwi-Windparks einen Ökostromtarif an. Dieser ermöglicht es den Anwohnern, grünen juwi-Bürgerstrom aus Anlagen in ihrer Umgebung zu beziehen. Das Angebot ist finanziell attraktiv, denn der Strompreis liegt unter dem des lokalen Grundversorgers. An anderen Standorten hat juwi gemeinsam mit lokalen Banken Wind- oder Solarsparbriefe aufgelegt. Sie ermöglichen es risikobewussten Anlegern, an der Energiewende in ihrer Region teilzuhaben. Durch eine attraktive, festverzinsliche Anlage kommt so die Energiewende auch bei denjenigen an, die nicht direkt an einer Wind- oder Solaranlage beteiligt sind.

Um die Erneuerbaren Energien bestmöglich für sich zu nutzen, spielt nicht nur der Bau neuer Windenergieanlagen eine Rolle, sondern auch das sog. Repowering. Das bedeutet, dass ältere Windenergieanlagen durch neuere, leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden. Nach den Regelungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes kann dies nach zehn Jahren geschehen. Die neue Anlage muss mindestens die doppelte Leistung haben. Für Gemeinden, auf deren Grund ältere Windenergieanlagen stehen, lohnt sich das Ersetzen dieser Anlagen. Denn durch die höhere Leistung steigen der Ertrag und die Gewerbesteuererträge der Gemeinde.

Zielgruppe	Modell	Kurzbeschreibung
Bürger	Bürger-Energie-Genossenschaften	juwi arbeitet mit Bürger-Energiegenossenschaften zusammen und fördert deren Gründung So können sich Bürger direkt an EE- Projekten beteiligen
	Bürgerstrom	juwi bietet Bürgern, die in direkter Nähe zu einem Windpark wohnen, günstigen lokal erzeugten Ökostrom an
	Sparbrief	Durch Kooperationen von juwi und lokalen Banken können Bürger durch Wind- oder Solarsparbriefe vom EE-Ausbau profitieren
Kommunen	Kommunalstrom	juwi beliefert kommunale Einrichtungen mit günstigem, lokal erzeugtem Ökostrom
	Kommunale Beteiligung	Kommunen können sich auch direkt finanziell an Windparks beteiligen oder einzelne Windkraftanlagen erwerben
Stadtwerke	Stadtwerke Beteiligung	juwi arbeitet bei vielen Projekten eng mit Stadtwerken zusammen, Modelle reichen vom Kauf einzelner Projekte bis hin zum Betrieb in gemeinsamen strategischen Partnerschaften

Abb. Übersicht Beteiligungsmodelle; Quelle: Vortrag Inga Kröger, 12/2012

Gemeinden haben durch Repowering die Chance, das Landschaftsbild in den Augen ihrer Bürger schöner zu gestalten. Denn durch den Einsatz leistungsstärkerer Windenergieanlagen kann gleichzeitig die Zahl der Anlagen reduziert werden. Zudem laufen Anlagen der neuesten Generation in der Regel leiser und mit einer niedrigeren Drehzahl. Letzteres hat auch einen optischen Einfluss, denn so drehen sich die Rotorblätter langsamer und damit für das Auge des Betrachters ruhiger.

Erneuerbare Energien bieten viele Vorteile. Viele Kommunen haben das erkannt und sind auf dem besten Weg zur sog. 100-Prozent-Gemeinde, möchten ihren Energie-

bedarf also komplett mit Erneuerbaren Energien decken. Manche haben dieses Ziel bereits erreicht. Dazu gehören in Rheinland-Pfalz beispielsweise die Einheitsgemeinde Morbach, der Landkreis Alzey-Worms oder die Verbandsgemeinde Wörrstadt. Tief im Binnenland produzieren sie mit Hilfe von Sonne und Wind so viel Strom, dass sie damit auch ihre Nachbargemeinden versorgen können. Das zeigt: Alle reden von der Energiewende als wäre es etwas, das in der fernen Zukunft liegt. Dabei wird sie längst vollzogen. Durch die Umstellung unseres Energiesystems stehen wir nun vor weiteren Herausforderungen. Die ohnehin überalterten Netze müssen der dezentralen Energieversorgung angepasst werden, Speichermöglichkeiten für Strom müssen ausgebaut werden. Es liegt nun an der Bundesregierung, die Energiewende zu koordinieren und in die richtigen Bahnen zu lenken.

Windenergienutzung in Niedersachsen und Bremen

Verband kommunaler Unternehmen e. V. – Judith Theresia Aue

Entwicklung und Rahmenbedingungen

Die Veränderungen im gesellschaftlichen Umfeld nach Fukushima bewirkten anfangs eine positivere Einstellung in der Bevölkerung gegenüber Erneuerbaren Energien wie der Windenergie. Der Widerstand gegen die Errichtung von Windenergieanlagen hat vielerorts abgenommen. Dennoch gibt es trotz der eingeleiteten Energiewende in der Bevölkerung stellenweise noch Vorbehalte gegen die Errichtung dieser. Anwohner oder Naturschützer in Niedersachsen und Bremen können erfahrungsgemäß mit einstweiligen Verordnungen und Klagen gegen das eine oder andere Projekt vorgehen.

Wirtschaftlich stellt sich eine Investition in Windenergie

für Investoren als wenig risikoreich dar. Wie auch bei Photovoltaik und Biogasanlagen wird die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen durch das EEG gefördert. Damit sind die erzielbaren Erträge festgeschrieben, ein Marktrisiko besteht nicht. Allerdings ist immer zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen kapitalintensiv sind.

Die Mitgliedsunternehmen des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) sind regional tätig und verankert, sie erfüllen einen öffentlichen Zweck und Kommunen sind ihre (Teil-)Eigentümer. Seit mehr als 100 Jahren stehen kommunale Unternehmen als Garanten der Daseinsvorsorge für Strom, Gas, Wasser, Abwasser und Abfall. Ihr Selbstverständnis umfasst die Versorgungssicherheit und

flächendeckende Versorgung im Sinne der klassischen Daseinsvorsorge.

Im Ergebnis der dargelegten Entwicklungen und Rahmenbedingungen stellen sich kommunale Unternehmen den Herausforderungen der Energiewende, nachdem sie bereits früh auf regenerative Energien, also auch Windenergie, setzten. Die größte Hürde stellt natürlich die Vernetzung aller über das Stromnetz verbundenen Akteure dar. Weil der Stromfluss sich umkehrt, steigt die Dezentralität und das Risiko für die Netzstabilität. Eine Einbahnstraße vom Kraftwerk zum Kunden gibt es nicht mehr. Somit muss eine intelligente dezentrale Steuerung den Ausgleich zwischen Erzeugung und Verbrauch sicherstellen. Energie muss intelligenter und kommunikativer werden. Trotz vieler Anstrengungen steht eine Lösung dieses Problems sicher noch am Anfang: Für die zusätzlich erzeugten Megawattstunden aus wetterabhängigen Erneuerbaren Energien, z. B. Wind, einer volatilen Energieerzeugung mit großer Schwankungsbreite, muss die notwendige Infrastruktur zur Aufnahme dieser überwiegend noch gebaut werden. Gerade der Übertragungsnetzausbau erfordert neue Regelungen und beschleunigte Genehmigungsverfahren. Ebenfalls bedingen resultierende Netzspannungsschwankungen die Zu- und Abschaltung von Kraftwerken. Der VKU setzt sich, neben anderen Vertretern, gegenüber der Politik aber auch durch Investitionen in Infrastruktur für eine Lösungsfindung ein.

Die Öffentlichkeit würdigt das Wirken der kommunalen Unternehmen erfreulicherweise durchaus: Laut einer Umfrage von TNS Emnid aus dem Jahre 2010 genießen kommunale Unternehmen, speziell Stadtwerke, höchste Vertrauenswerte in der Bevölkerung. Anzuerkennen ist sicherlich, dass Stadtwerke sämtliche Vorhaben unter Berücksichtigung der örtlichen Interessenslagen angehen. Das oberste Gebot muss bei einer Projektplanung im Bereich Windenergie die gegenseitige Rücksichtnahme sein: Nicht alles, was technisch machbar ist, ist auch sinnvoll. Genehmigungsfähige Grenzen werden nicht immer ausgereizt. Letztlich hat es die Gemeinde in der Hand, welches Projekt vor Ort gewollt ist. Damit sind Kommunen und ihre Unternehmen im Zusammenspiel mit den lokalen politischen und gesellschaftlichen Kräften dafür prädestiniert, Standorte zu entwickeln, die das Windpotential ausschöpfen und gleichzeitig den gesellschaftspolitischen Konsens erhalten.

Praktische Abwägungen

In den Bundesländern Niedersachsen und Bremen herrschen naturgegeben optimale Bedingungen für einen Ausbau der Windenergie. Somit ist es erfreulich und nicht überraschend, dass die VKU-Mitglieder oft Überlegungen zu entsprechenden Projekten beschäftigen. Es herrscht jedoch durchaus eine differenzierte Meinung zu Offshore- und Onshore-Windenergieanlagen vor. Innerhalb von Stadtwerken besteht zum Teil eine kritische Haltung zu Großprojekten bezüglich Offshore-Anlagen. Sie erfordern höhere Investitionen, die vergleichsweise

wenig Planungssicherheit bieten. Dagegen ist ideell und verbal die Bereitschaft zu Investitionen in Onshore-Anlagen durchaus vorhanden, begründet durch die im Vorangegangenen dargelegten Vorteile. Allerdings sind lange Genehmigungsverfahren zu erwarten, welche eine Planungssicherheit ebenfalls gefährden können. Die Suche nach entsprechend ausgewiesenen Flächen kann zudem problematisch sein. Eine Lösungsmöglichkeit könnte hier das Repowering darstellen.

Unabhängig davon, welche Variante gewählt wird, die Ausgestaltung ist jeweils ganz unterschiedlich und hängt immer von der vorherrschenden gesellschaftlichen Situation vor Ort ab. Innerhalb der VKU-Mitgliedsunternehmen gibt es bereits eine Vielzahl von erfolgreichen umgesetzten Beispielen dafür.

Im Gegensatz zu privaten Anbietern können kommunale Unternehmen kommunale Projekte von Anfang an so gestalten, dass die Beteiligung von Bürgern ermöglicht und angenommen wird, z. B. über die im Vorangegangenen vorgestellten Bürgerenergiegenossenschaften oder über Anleihen. Es ist eine entscheidende Hürde genommen, identifiziert sich der Bürger vor Ort mit dem Windrad vor der Haustür, frei nach dem Sparkassen-Werbeslogan: „Mein Haus, mein Auto, mein Boot, meine Ökostromrenditebeteiligung“. Über die Beteiligung von Bürgern an Windparkprojekten ist es möglich, die Akzeptanz solcher Projekte in der Bevölkerung zu fördern. Der Akzeptanzgrad und das Image verbessern sich mit jedem Einwohner, der selbst daran teilhat. Es kann daher vorteilhaft sein, Strukturen zu schaffen, in denen sich auch Anleger mit kleinem Portemonnaie an Windenergieprojekten beteiligen oder eine Deckelung der Pro-Kopf-Einlage eine möglichst breite Investorenbasis gewährleistet. Die konkrete Ausgestaltung einer Beteiligung hat mannigfaltige Möglichkeiten: So stehen die Ausgabe von Genussrechten, Aktien, eine Teilhabe als Kommanditist an einer GmbH & Co. KG oder eine Anleihe und vieles mehr zu Wahl. Auch hier sind bereits Lösungsmöglichkeiten in den bisherigen Kapiteln aufgezeigt worden.

Aber nicht nur individuelle Vorteile sprechen für die Umsetzung eines Windenergieprojektes in Niedersachsen und Bremen. Wie bereits erläutert, steigert die Windenergie als kommunaler Standortfaktor die regionale Wertschöpfung, da die Auftragsvergabe der lokalen Stromerzeugung an Unternehmen vor Ort erfolgt. Damit einhergehen die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in der Fläche, direkt und indirekt. In der Folge sind Pacht- und Steuereinnahmen für Gemeinden zu erwarten.

Dass die Nutzung von Windenergie somit einen sinnvollen und gangbaren Weg der Energiewende, gerade in Niedersachsen und Bremen, darstellt, verbunden mit Vorteilen für die privaten, wirtschaftlichen und kommunalen Akteuren vor Ort, ist unstrittig. Wie immer steht und fällt eine solche Feststellung jedoch mit den Rahmenbedingungen.

Ein Praxisbeispiel

Der VKU ist Herausgeber zweier Broschüren mit weiteren Informationen zum Thema der Erzeugung Erneuerbarer Energien. So ist die Broschüre „Stadtwerke und Sparkassen – Gemeinsam für die kommunale Energiewende“ unter <http://www.vku.de/service-navigation/presse/publikationen/dsgvvku-broschuere-gemeinsam-fuer-die-kommunale-energiewende.html> abrufbar.

In der Broschüre „Energiezukunft gestalten – Perspektiven kommunaler Energieerzeugung“ (abrufbar unter: <http://www.vku.de/service-navigation/presse/publikationen/vku-broschuere-zur-kommunalen-energieerzeugung.html>) wird außerdem folgendes Praxisbeispiel beschrieben:

2008 wurde von den Stadtverordneten der Stadt Wolfhagen der Beschluss gefasst, den Strombedarf im gesamten Gemarkungsgebiet, bestehend aus Kernstadt und elf Stadtteilen, bis 2015 regional zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien zu decken.

Die Vorlage und das Konzept zur Verwirklichung dieses Ziels wurden maßgeblich von den Stadtwerken Wolfhagen eingebracht und entwickelt. Die Stadtwerke Wolfhagen investieren hierfür über 20 Mio. EUR in einen 12 Megawatt Windpark, der neben dem bereits heute vorhandenen Anteil an Solarstrom von mehr als 20 Prozent mit einem Anteil von 65 Prozent die Basis für die zukünftige Komplettversorgung aus Erneuerbaren Energien im eigenen Stromnetz bildet.

Mit diesem Vorhaben verbunden ist die Öffnung der Stadtwerke Wolfhagen für eine 25-Prozent-Beteiligung durch eine BürgerEnergieGenossenschaft. Bürger und Stromkunden können sich mit bis zu 20 Anteilen à 500 EUR an dieser Genossenschaft beteiligen. Sie erhalten eine Dividende von bis zu 6 Prozent. Alle über die gesetzliche Rücklage von 10 Prozent hinausgehenden Überschüsse fließen einer freien Rücklage zu. Mit dieser werden Maßnahmen der Genossen zur Verbesserung der Energieeffizienz in ihren Haushalten gefördert.

Zahlreiche Informations- und Diskussionsveranstaltungen begleiten den regionalen Planungsprozess des Windparks am Rödeser Berg. Der eigens produzierte Dokumentarfilm „Der Wind des Wandels“ beschreibt dieses Projekt und gibt auch die Stimmen und Argumente von Gegnern und Befürwortern in Interviews wieder.

Der Standortentscheidung für den Rödeser Berg liegen umfangreiche Planungen und Abwägungen unter Natur- und Umweltaspekten und Kriterien an einen windreichen und damit wirtschaftlich tragfähigen Standort zugrunde. Mit der lokalen Stromerzeugung im eigenen Bürgerwindpark verbleiben Wertschöpfung und Gewinne in der Stadt Wolfhagen. Die Identifikation und damit die Akzeptanz für diesen Windpark werden auf diesem Wege gestärkt.

„Bürgerwind ist schnell gefordert – die Umsetzung dagegen mit Hürden versehen!“

Ein Gespräch mit Matthias Kynast, MK Windkraft, Erwitte

RIB: Herr Kynast, wie schätzen Sie als Überzeugungstäter der ersten Stunde, der sich ausdrücklich für Bürgerwindprojekte stark macht, die Chancen für die kommunale Wertschöpfung durch Windenergienutzung ein?

MK: An allererster Stelle kommen die Pachteinahmen. Die Pacht ist eigentlich immer ein wichtiger Faktor hinsichtlich der lokalen Wertschöpfung. Da ist es völlig einerlei, wer die Windenergieanlage in welcher Form betreibt, ob nun RWE, irgendein Hedgefond oder ein Bürgerwindpark. Die Pachten selber bleiben immer vor Ort, solange die Grundstückseigentümer vor Ort wohnen. Und natürlich gibt es eine weitere örtliche Wertschöpfung, wenn dann gebaut wird: Für Erdarbeiten, Zuwegungen und Kabelverlegungen sowie Ausgleichsmaßnahmen werden meist Unternehmen aus der Region genommen. Da wird man selten jemanden aus Norddeutschland oder Süddeutschland anreisen lassen. Der größte Teil der Investition ist allerdings die Windenergieanlage selber – und die wird nun mal kaum vor Ort hergestellt. Allerdings gibt es inzwischen zahlreiche Zulieferer in der Nachbarschaft, die Komponenten zuliefern.

Die bevorzugte Beteiligung von lokalen Bürgern sorgt zusätzlich für eine örtliche Wertschöpfung, setzt aber auch das Interesse, die finanziellen Möglichkeiten und die unternehmerische Entscheidung beim Mitmachen voraus. Waren die Leute im Vorfeld meist überzeugt, dass hier das ganz große Geld verdient wird, sieht das bei einem konkreten Beteiligungsangebot meist deutlich nüchterner aus.

Einige Kommunen sind ja hinterher, möglichst viel Geld direkt abzugreifen: z. B. über bestimmte Stiftungsmodelle oder Spenden oder „Infrastrukturumlagen“, die die Unternehmen abführen sollen in die Kommunalkasse, an einen Verein, an eine Stiftung, an einen Energieeffizienzfonds oder in ein Naturschutzprojekt. Wir kennen aus ca. 40 realisierten Projekten die betriebswirtschaftlichen Zahlen von Windprojekten, wir wissen um die Kosten und Ausgaben, um Ausfälle, Betriebsrisiken und windschwache Jahre. Nach z. B. zwölf Jahren erwirtschaften manche unserer Projekte das erste Mal Überschüsse. Vorher haben die Leute keinen Euro gesehen! Zuerst bedienen wir schließlich die Kredite und die Zinsausgaben, was in den Anfängen tatsächlich die allerhöchste Position an Liquiditätsabflüssen

darstellt. Ich müsste den Anlegern also sagen, ihr müsst jetzt noch mehrere Jahre weiter warten, wir haben jetzt erst einmal die Kommune und Stiftungen zu bedienen. Das geht schlecht. Die zweifeln doch an meinem Verstand!

Oft tun sich Kommunen schwer, die wirtschaftlichen Aspekte bei diesen Windparkplanungen nachzuvollziehen. Es ist darüber hinaus ein gewisses Maß an unternehmerischer Risikobereitschaft erforderlich, wenn man sich auf diesem Feld betätigen möchte. Als Unternehmer haftet man schließlich, wenn es nicht funktioniert. Das ist bekanntermaßen bei der öffentlichen Hand nicht so. Schnell machen sich Verwaltungen und Kommunalpolitiker Gedanken über das Verwenden von möglichen Einnahmen aus Windenergieprojekten, wo noch überhaupt keine wirtschaftliche Voraussetzung für den Betrieb der Anlagen geprüft wurde, geschweige denn ein Bau absehbar ist!

RIB: Welche juristischen Probleme begegnen denn Ihnen als Unternehmer, der Projekte mit starker Beteiligung der lokalen Bevölkerung auf die Beine stellt?

MK: Eine Streuung auf möglichst viele Bürger ist sinnvoll, aus Akzeptanzgründen ebenso wie um das Risiko für alle Anleger zu verteilen. Den schärfer werdenden gesetzlichen Vorgaben dieser Finanzierungsart jedoch nachzukommen, das wird immer schwieriger! Vor Jahren haben wir so angefangen: mit vielen Leuten und kleinen Beträgen, mit einem kurzen Infoblatt, Engagement und persönlicher Ansprache. Wenn ich heute Geld einsammle über 200.000 EUR, dann besteht für diese Projekte die sog. Prospektspflicht. Ich mache mich ansonsten strafbar und zahle ein erhebliches Bußgeld. Bei der Gesetzeslage, wie wir sie derzeit haben, ist eine genehmigungsfähige Prospektierung das aller Schwerste. Die Vorstellungen der BaFin, die in unseren Augen ein hohes Maß an Willkür darstellen, haben kaum etwas mit dem tatsächlichen Informationsbedarf der Anleger zu tun. Und die enormen Erstellungskosten des Prospektes bezahlt am Ende der Anleger durch eine geringere Rendite.

RIB: Es scheint keine einheitlichen Grundsätze zu geben, wenn über vergleichbare Projekte unterschiedlich entschieden wird! Es wäre sinnvoll, durch die inhaltliche Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Projekts, die Risiken für Anleger zu überprüfen, aber genau diese Prüfung bleibt aus.

MK: Genau. Die BaFin prüft eher auf einer formalen Ebene. Und das in einer Art und Weise, die mir unangemessen scheint. Vor allem: Sie können so einen Prospekt formal durchkriegen und trotzdem das Projekt vor die Wand fahren, weil schlicht und einfach mit den falschen Zahlen und Angaben gerechnet worden ist oder grobe Planungsfehler vorliegen! Dem Anleger wird mit der BaFin-Prüfung eine Investitionssicherheit vorgegaukelt, die es so nicht gibt.

RIB: Sehen Sie hier ein Haupthemmnis in Ihrer Tätigkeit als Projektierer?

MK: Ja, die strenge Prospektierungspflicht ist jedenfalls das Haupthemmnis, warum kaum noch Bürgerprojekte bei uns in der Region stattfinden, aber auch bundesweit. Jetzt versucht man das Ganze zu umgehen...mit der Genossenschaft! Denn eine Genossenschaft ist noch nicht prospektpflichtig! Aber ist das denn der Sinn und Zweck der Gründung einer Genossenschaft? Hat die denn nicht mehr zu liefern?

RIB: Die Genossenschaft braucht einen Geschäftsbetrieb. Es wird dann interessant, wenn man den Genossen Stromabnahmemodelle anbietet.

MK: ...das ist mit Ausfallrisiko verbunden, verlangt eine Menge zusätzliches Know-how und/oder externe Partner und ist schon etwas anspruchsvoller als „nur“ Strom zu produzieren und an einer Stelle komplett einzuspeisen. Das ist ja alles nicht so ganz ohne! Im Grunde geht es bei zahlreichen Genossenschaften offensichtlich darum, die Prospektspflicht zu umgehen. Den Medienberichten zufolge gründen sich jede Woche in Deutschland an die fünf Genossenschaften. Ich bin gespannt, wann die erste Genossenschaft Insolvenz anmeldet – und Anleger dann gegen die Initiatoren auf Schadensersatz klagen. Und das vor dem Hintergrund fehlender Prospekte – wird jedenfalls spannend!

Die Genossenschaften haben ja letztlich keine anderen Einnahmen oder Ausgaben als die GmbH & Co. KG auch. Die Rechtsform allein macht das Projekt nicht sicherer oder seriöser. Das ist letztlich immer eine Frage von der Standortqualität, von Kosten und Einnahmen, dem kaufmännischen und technischen Geschick der Geschäftsführung – die ganz einfachen, klassischen Fakten, die zählen. Es gibt sicher nicht so viele Genossenschaften im Windbereich, im Moment läuft es hier eher über Einzelinvestoren und Energieversorger, welche u. a. einfach die besseren Abschreibungsmodalitäten haben. Mit Bürgerwindprojekten ist man steuerlich immer ungünstiger aufgestellt, als wenn man es alleine oder mit ganz wenigen Personen macht. So sind Verlustzuweisungen bei Beteiligungsprojekten verboten, bei den genannten Einzelinvestoren aber voll nutzbar!

Das bei Genossenschaften alle Genossen eine Stimme haben, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, halte ich für nicht fair. Viele Kleinanleger können durch Fehlentscheidungen, weil sie die Mehrheit an Stimmen besitzen, den wenigen Großanlegern möglicherweise einen hohen Schaden zufügen.

RIB: Nun haben Sie sich aber vor vielen Jahren entschieden, vorrangig Bürgerwindprojekte zu realisieren. Was machen Sie anders als die großen Projektierer? Und welche Vorteile bringt es einer Gemeinde, wenn sie diesen schwierigen Weg mit Ihnen zusammengeht?

MK: Unser Ansatz war immer, dass es viele kleine Einlagen gibt, Mindesteinlage ab 1.000 EUR. Wir wollen nicht nur die mit ihren 10, 20 oder 100 Tausend EUR, die wir natürlich auch brauchen, um auf die notwendigen Summen

zu kommen. Mit modernen PC-Programmen ist es kein Akt mehr, ob man nun Beteiligungen von 20 oder 200 Leute verwalten muss! Eine offene Informationspolitik unsererseits gehört auch dazu. Unser Qualitätsmerkmal sind diese kleinen Anteile. Gerade viele der Kleinanleger sind überzeugt von den Erneuerbaren Energien und dienen als Multiplikatoren der Energieversorgung durch 100 Prozent Erneuerbare. Mit dem neuen Anlegerschutzgesetz werden wir hierbei allerdings ziemlich ausgebremst.

Zu den großen Projektierer-Gesellschaften: Es gibt bei uns in der Branche Leute, die haben grobe Fehler gemacht. Angefangen bei den horrenden Pachten, die da verbreitet geboten werden. Von einzelnen, schwarzen Schafen kann da schon überhaupt keine Rede mehr sein. Es geht um viel Geld, nicht mehr um Ökologie oder Energiewende oder Energiesparen. Wenn Pachten und Planungskosten schon durch die Decke geschossen sind, werden sich vor Ort kaum noch Beteiligungswillige finden lassen. Die Leute merken schnell, ob sie fair beteiligt werden oder nur als günstige Geldgeber bzw. als Alibi-Beteiligte erhalten sollen.

RIB: Aus Sicht der Kommunen gibt es jedoch sehr unterschiedliche Erfahrungen hinsichtlich der Seriosität der Zusammenarbeit. Einige kennen nach vielen Jahren nicht einmal den aktuellen Betreiber des Windparks, andere fragen sich, warum eigentlich keine Gewerbesteuererinnahmen bei ihnen ankommen. Da herrscht also eine gewisse Grundskepsis Ihrer Branche gegenüber. Der Normalfall, die Kommune hält sich aus der Fachplanung heraus, es erfolgt eine vernünftige, seriöse Projektierung, immer vorausgesetzt es ist wirtschaftlich sinnvoll – und ein Teil der Wertschöpfung bleibt vor Ort – das wird hier aber vermisst. Die Kommunen wissen oft eben nicht, was da genau passiert...

MK: Man kann nicht gewerbesteueroptimiert planen! Gibt es in einem Dorf viele Bauern und jeder will ein Windrad bauen, dann ist das gewerbesteuerlich ungünstiger aufgrund der jeweiligen Freibeträge, als wenn ein großer Investor kommt und alle zehn Anlagen für eine Gesellschaft baut. Im Übrigen sind die Windmüller nicht für das komplizierteste Steuerrecht der Welt verantwortlich, was es in Deutschland gibt. Es gibt zahllose Gestaltungsspielräume, weshalb in der Tat Gewerbesteuererinnahmen sehr schwer planbar sind.

Bürgerprojekte sind dagegen meist klar definiert, steuerliche Möglichkeiten durch anderweitige Unternehmensinvestitionen und Abschreibungsmöglichkeiten stark eingeschränkt, weil aufgrund der Vielzahl der Beteiligten keine steuerlich optimierte Ausrichtung möglich ist, ja teilweise verboten ist. Deshalb wird bei Bürgerwindrädern noch die höchste Wahrscheinlichkeit an Steuerzahlungen zu erwarten zu sein.

Aber gerade lokale Planer und Betreiber fallen meistens wegen geringerer Pachtangebote schon früh aus der Planung raus. Als Ortsansässiger kann man sich schließlich unseriöse Pachtversprechungen kaum leisten, wenn man weiterhin hier wohnen will. Man hat einen Ruf zu verlieren!

RIB: Es ist sehr kritisch zu sehen, wenn an Windenergieausweisungen höhere Anforderungen gerichtet werden als an Gewerbe- oder Industriegebietsausweisungen.

MK: Absolut! Wenn ein Gewerbe- oder Industriegebiet neu ausgewiesen wird, da wird durch Grundstückseigentümer, Makler und Investoren oft ein Heidengeld verdient! Oder denken Sie an die jährlichen Milliarden Gewinne der Energiekonzerne! Keiner regt sich darüber wirklich auf! Nur bei den Erneuerbaren Energien, da wird immer die reine Lehre gefordert.

RIB: Welche Erfolgsfaktoren können Sie ausmachen?

MK: Es hängt vieles sehr stark an Einzelpersonen. Am besten Sie haben einen mit im Boot, der allseits anerkannt ist. Jemand namhaftes aus den örtlichen Vereinen und Parteien. Oder ein Ortsvorsteher, Bauernvertreter oder angesehener Unternehmer.

Wenn es dann noch gelingt, möglichst viele Grundstückseigentümer durch Pachteinahmen (Standorte, Leitungen, Wege, Ausgleichsflächen) teilhaben zu lassen, ist schon viel gewonnen.

Und man sollte als Planer zurückhaltend mit Versprechungen sein. Zu oft wird jedem Grundstückseigentümer eine Windenergieanlage plus entsprechende Pacht versprochen, obwohl die zahlenmäßig weder technisch noch genehmigungsmäßig machbar sind. Gerade als Planer hat man eine hohe Verantwortung, um die unterschiedlichen Interessen aller Beteiligten, aber auch den eigenen finanziellen Vorstellungen vernünftig abzuwägen.

RIB: Auf wen kommt es im Planungsprozess noch an?

MK: Man braucht immer gute Leute, die einem zuarbeiten: Fachanwälte, kompetente Ornithologen, unterstützenden Anlagenhersteller oder gute Kommunikationsfachleute.

Wir setzen vor allem auf unsere verlässliche Hausbank. Die ist in jedem Fall sehr entscheidend! Unsere hiesige Bank hat den großen Vorteil, dass der zuständige Firmenbetreuer seit vielen Jahren selber Windenergieanlagen betreibt und sich sehr gut mit der Materie auskennt. Das sind Spezialisten, mit denen wir den allergrößten Teil unserer Projekte finanziert haben – bisher ohne irgendeinen Ausfall! Es braucht Know-how der Bank, um deren Unterstützung auch bei schwierigen Projekten zu bekommen. Und auch hier gilt: Ein guter Leumund ist alles. Man kennt sich, man vertraut sich.

Das ist natürlich auch regionale Wertschöpfung, wenn man mit einem regionalen Bankinstitut zusammenarbeitet. Man darf es nur nicht zum Dogma erheben! Was soll ich mit einer regionalen Bank anfangen, die mir persönliche Bürgschaften abverlangt, die Grundschuldeintragungen fordert und auch noch durch mangelnde Kompetenz auffällt? Wenn mir z. B. die Bank in Husum deutlich einfachere Konditionen anbietet, dann werde ich kaum ablehnen können! Es gibt jedoch genügend Gründe mit lokalen

Akteuren zusammenzuarbeiten, also entsprechende Verhandlungen sollte man nicht scheuen.

RIB: Was halten Sie von alternativen Finanzierungskonzepten wie Sparbriefen?

MK: Da bin ich gespalten. Es kann gut laufen, wie ich neulich über einen Sparbrief im Sauerland hörte: Die Bank errechnet eine Art Mischkalkulation, beispielsweise drei Prozent Rendite mit fünf Jahren Laufzeit. Man bekam sehr schnell das Geld zusammen. Nur das Problem war folgendes: Wie kriege ich das Geld untergebracht, um die versprochenen Zinsen zu erwirtschaften!? Und die Bank möchte auch noch etwas verdienen. Es gibt am Markt kaum Projekte, die so lukrativ sind, schon am Anfang solche Verzinsungen zu erwirtschaften! Aber auch durchschnittliche Standorte sind nicht verfügbar: In Südwestfalen sind z. B. in 2012 ganze zwei Windkraftanlagen errichtet worden – in Spitzenzeiten waren es mal bis zu 50 Anlagen!

Ich kenne selber nicht die Ideallösung. Sparbriefe sind nach meinem Verständnis keine Bürgerbeteiligung. Ebenso wenig wie Genussscheine! Das sind alles faule Kompromisse. Wenn ich Leuten eine feste Verzinsung geben will, läuft es darauf hinaus, dass ich am Anfang dieses Geld für Zinsen im Projekt aufbringen muss. Aber wo bekomme ich das her? Unsere Gesellschaften sind in der Regel so wenig lukrativ, dass wir in den ersten Jahren gar keine Anlegerzinsen erwirtschaften können. Unser Modell Bürgerwind beruht auf dem Prinzip, dass wir ein Drittel Eigenkapital haben, manchmal bis zu 40 Prozent, was eigentlich nichts anderes als ein zinsloses Darlehen ist. Ich muss es nicht tilgen, ich muss keine Zinsen zahlen. Es fallen laufende Betriebskosten an und die Bank muss vorrangig mit Zinsen und Tilgungen bedient werden. Nur dieses Eigenkapital gibt mir überhaupt die Chance, die Projekte zu realisieren! Wenn ich von Anfang an den Leuten fünf bis sechs Prozent Rendite geben könnte, warum sollte ich dann nicht selber das Projekt zu 100 Prozent fremdfinanzieren. Und dann streiche ich mir die Zinsdifferenz selber ein! In unserer Region gibt es kaum Standorte, die das aber hergeben.

Für uns gibt es eine Win-Win-Situation, wenn wir die Leute an den potentiellen Gewinnen langfristig beteiligen – auch über die ersten 20 Jahre hinaus, sie aber ein Stück weit mit ins Risiko der finanziell schwierigen ersten Jahre nehmen. Im Grunde genommen stört mich an all diesen Sparbriefen und Genussscheinen, dass die Leute volles Risiko tragen, also den Verlust ihrer Beteiligung, aber an den späteren Gewinnen nicht mehr beteiligt sind. Lokale Banken geben in der Regel allerdings eine Rückzahlungsgarantie ab.

RIB: Was halten Sie von Stiftungsmodellen und Spenden für örtliche Vereine?

MK: Ich halte es für schwierig, wenn durch Geldzahlungen versucht wird, Akzeptanz für die Windenergienut-

zung zu schaffen. Wo hier die Grenze zur Korruption zu ziehen ist, ist nicht so einfach. Jedenfalls hat es früher zu Recht empörte Proteste gegeben, wenn AKW-Betreiber durch Zahlungen an örtliche Kommunen Zustimmung zu ihren Vorhaben erzielen wollten. Und noch was: Wenn ich aus Überzeugung gegen etwas bin, dann lasse ich mich doch durch Geldzahlungen nicht wirklich beeindrucken. Meine Ablehnung gegen die Atomenergie würde sich jedenfalls durch regelmäßige Zahlungseingänge auf mein Konto oder für eine örtliche Stiftung durch Atomkraftwerksbetreiber nicht ändern!

Ein Beteiligungsangebot vorrangig an die lokale Bevölkerung, mit Risiken UND Chancen anzubieten, ist ein guter Weg. Einfach nur Geld für NICHTS zu verteilen, sehe ich kritisch.

RIB: Aus Ihrer Denke nachvollziehbar – andererseits erwidert Ihnen ein betroffener Bürger eventuell: „Für NICHTS bekomme ich diesen Spenden auch nicht. Wir ertragen doch Ihre Anlage, ihren Anblick, die Lärmemissionen usw. Sie erkaufen sich meine Duldung.“

MK: Wenn man einmal den Geist aus der Flasche lässt, dann fängt man ihn nicht wieder ein! Was machen wir dann mit Neubauten wie Schweineställen, Industriegebieten, Hochspannungstrassen, Straßen usw. Muss bei all diesen Projekten, auch in eine Stiftung eingezahlt werden!? Wie viel Geld muss wer in die Stiftung einzahlen? Wer kriegt das Geld: der, der 100 Meter dran wohnt oder der, der 200 Meter dran wohnt... Und der, der bei 300 Metern drauf guckt, was bekommt der?! Was bezahlen wir den Leuten, wo der Atommüll hingeschafft wird? Ich möchte gleiche Maßstäbe haben: es kann nicht sein, dass für die Erneuerbaren Energien so viel mehr Sonderregelungen gelten als für andere.

Warum müssen wir für unsere Projekte eine Bankbürgschaft für den Rückbau beibringen? Das BImSchG regelt auch bei anderen Bauvorhaben den Rückbau, aber eine Bankbürgschaft für den Rückbau, die mich Geld kostet, die meine Kreditlinie einschränkt, das ist eine Spezialität, die nur für die Windenergie gilt.

Wenn die neue AIFM-Richtlinie im weiteren Gesetzgebungsverfahren wie vorgeschlagen durchkommt, dann ist das Thema Bürgerbeteiligung ab Sommer endgültig vorbei. Da werden die vielen kleinen Projekte gleich mit rasiert! Wir brauchen da unbedingt eine Deregulierung! Der Staat darf nicht alles vorschreiben. Die Vorschriften sind so dicht, dass man da nirgendwo mehr zwischen kommt. Hätten wir diese Gesetze schon zu Beginn der 90er Jahre gehabt, hätten wir keinen nennenswerten Beitrag der Erneuerbaren Energien in Deutschland erreicht!

Herr Kynast, wir danken Ihnen für dieses anregende Gespräch.

Das Gespräch mit Matthias Kynast führten Bettina Bönisch und Marcel Raschke.

Zu den Autoren

GenoPortal ist das Kompetenzzentrum im Genossenschaftsverband e. V. für Kooperationsmanagement und Genossenschaftsgründung. Das spezialisierte Team von GenoPortal fördert die Gründung von Genossenschaften in zukunftsweisenden Geschäftsfeldern und begleitet sie von der Idee bis zur marktreifen Genossenschaft.

Genossenschaftsverband e.V.

Postfach 15 53, 63235 Neu-Isenburg
Ansprechpartner: Daniela Watzke
T: 069/ 69 78 – 31 81
E-Mail: daniela.watzke@genossenschaftsverband.de
www.genossenschaftsverband.de

Die **Professur für Finanzierung und Finanzwirtschaft** der Leuphana Universität Lüneburg forscht zu Fragen der Kapitalmarktfinanzierung von Unternehmen, Public Private Partnerships und Finanzierung von erneuerbaren Energien, aktuell u.a. zu Bürgerbeteiligungsansätzen.

Leuphana Universität Lüneburg,

Professur für Finanzierung und Finanzwirtschaft
Scharnhorststraße 1, 21335 Lüneburg
Ansprechpartner: Prof. Dr. Heinrich Degenhart,
Lars Holstenkamp
T: 04131.677-1930/-1931
E-Mail: degenhart@uni.leuphana.de;
holstenkamp@uni.leuphana.de
www.uni.leuphana.de

Die **juwi-Gruppe** ist ein führender Projektentwickler von Erneuerbare-Energie-Anlagen. Seit 1996 hat juwi mehr als 640 Windräder an mehr als 100 Standorten realisiert, darunter auch Windparks mit bis zu 50 MW.

juwi Energieprojekte GmbH

Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt
Ansprechpartner: Ricarda Schuller
T: 0732. 96 57- 1228
E-Mail: presse@juwi.de
www.juwi.de

Matthias Kynast ist Geschäftsführer der MK Windkraft in Erwitte. Gemeinsam mit seinem Partner Lothar Schneider, ENE Erndtebrück, machen sie sich stark für Windenergieprojekte, die auch Kleinanlegern offenstehen.

MK Windkraft - Matthias Kynast

Am Wördehoff 2 , 59597 Erwitte
T: 029 45/ 96 32 – 12
E-Mail: mk@windinvestor.de
www.windinvestor.de

Der **Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)** ist die Interessenvertretung der kommunalen Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft in Deutschland.

Verband kommunaler Unternehmen e. V.

Landesgruppe Niedersachsen/ Bremen
Prinzenstraße 23, 30159 Hannover
Ansprechpartner: Judith Aue
T: 0511/ 35 77 78 – 12
E-Mail: aue@vku.de
www.vku.de

Kerngeschäft der **Windwärts Energie GmbH** ist Projektentwicklung und Finanzierung sowie Bau und Betrieb von Windenergie- und Photovoltaikanlagen. Die Windwärts Energie GmbH plant und errichtet schlüsselfertige Windenergie- und Photovoltaikanlagen als Generalübernehmerin.

Windwärts Energie GmbH

Timur Habekost
Hanomaghof 1, 30449 Hannover
T: 0511 / 123 573 – 0
E-Mail: info@windwaerts.de
www.windwaerts.de

wpd wurde 1996 mit dem Ziel gegründet, Windparks in Deutschland zu projektieren. Heute hat wpd Projekte mit einer Leistung von 2,5 GW realisiert.

wpd AG

Kurfürstenallee 23a, 28211 Bremen
Ansprechpartner: Klaus Meier
T: 0421/ 16 866 – 10
E-Mail: k.meier@wpd.de
www.wpd.de

Die erste Wahl in Niedersachsen.

Die meisten Niedersachsen vertrauen der VGH.

fair versichert
VGH 



 Finanzgruppe
Sparkasse
VGH
LBS
DekaBank



*Kommunale Umwelt-Aktion U. A. N.
Arnswaldtstraße 28, 30159 Hannover*

*Telefon 05 11 / 302 85 – 67
Fax 05 11 / 302 85 – 8 67*

*info@repowering-kommunal.de
www.repowering-kommunal.de*